

Mai 2025



Kinderschutzkonzept

für die Einrichtungen

Bauernhofkindergarten

Kindergarten Kreuzle

Kindergarten Sonnenschein

Kindergarten Bärenbande

Krippe Bärenbande

Heide Liese Beck Familienzentrum mit Krippe und Kindergarten

Hort an der Schule Wüstenrot

Grundschulbetreuung Neuhütten

Gemeindeverwaltung Wüstenrot
Eichwaldstr. 19
71543 Wüstenrot

Inhalt

1. VORWORT	1
2. VERANTWORTUNG DES TRÄGERS	1
2.1. Qualitätsentwicklung und -sicherung	2
2.2. Personalverantwortung	3
2.2.1. Personalrekrutierung und Personalauswahl.....	4
2.2.2. Personaleinstellung und -einarbeitung	6
2.2.3. Personalbindung und -entwicklung.....	7
2.3. Fort- und Weiterbildung – Sicherstellung des Kinderschutzes im laufenden Betrieb	8
3. SCHUTZAUFTRAG – BEGRIFFSKLÄRUNG	9
3.1. Rechte der Kinder.....	10
3.2. Kindeswohlgefährdung – Begriffserklärung	11
3.3. (unbeabsichtigte) Grenzverletzungen - Begriffserklärung.....	13
3.4. Übergriffe - Begriffserklärung	13
3.5. Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt.....	15
3.6. Verdachtsstufen bei sexuellem Missbrauch	16
3.7. Täterstrategien	17
4. PRÄVENTION	19
4.1. Unser Bild von Familie	20
4.2. Unser Erziehungsauftrag.....	21
4.3. Partizipation - Beteiligungskultur in unseren Einrichtungen	21
4.3.1. Kinder	22
4.3.2. Eltern und Personensorgeberechtigte.....	23
4.3.3. Team.....	23
4.4. Sexualpädagogisches Konzept	23
4.4.1. Kindliche Sexualität	24
4.4.2. Sexualität kein Tabuthema – Bestärkung der Kinder	25
4.4.3. Doktorspiele im Kindergarten	25
4.6. Risiko- und Schutzfaktoren	28
4.6.1. Regeln für angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz.....	28
4.6.2. Verhaltenskodex	28
4.6.3. Verhaltenskodex bei den Mahlzeiten und Trinkpause.....	37
4.6.5. Regelungen zum Zutritt externer Personen	39
4.6.6. Notfallpläne bei kurzfristigen Personalausfällen	39

5.	GEFÄHRDUNG UND INTERVENTION - WAS TUN WENN?	40
5.1.	Beschwerdemanagement	42
5.2.	Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodex	43
5.3.	Handlungsleitfaden bei Grenzverletzungen durch Kinder an Kindern	45
5.4.	Handlungsleitfaden bei Grenzverletzungen, Übergriffen, Gewalt oder fachlichem Fehlverhalten gegenüber Schutzbefohlenen	48
5.5.	Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht	51
6.	WO FINDE ICH HILFE UND UNTERSTÜTZUNG?	53
6.1.	In der Gemeinde Wüstenrot	53
6.2.	Im Landkreis Heilbronn	54
6.3.	KVJS	56
6.4.	Ev. Landesverband	56
6.5.	Bundesweite Beratungsmöglichkeiten	57
6.5.1.	Ökumenische Telefonseelsorge	57
6.5.2.	Elterntelefon	58
6.5.3.	Hilfetelefon bei Gewalt gegen Frauen	59
6.5.4.	Kinder- und Jugendtelefon	59
6.5.5.	Kinderschutzhotline – Beratung für Fachpersonal bei Kinderschutzfragen	60
6.5.6.	N.I.N.A. Online und Telefonberatung bei Sexuellem Missbrauch	60
6.5.7.	Wildwasser e.V.	61
6.5.8.	Weißer Ring	61
6.5.9.	Onlineberatung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke)	61
	LITERATUR	62
	ANHANG	64
	Anhang A: Klare Regelungen zu sensiblen Alltagssituationen der jeweiligen Einrichtung	64
	Anhang B: Rechtliche Grundlagen	64
	Anhang C: Dokumentationsbogen bei Verdacht oder Tat zu übergriffigem Verhalten der Mitarbeiter*innen, Kinder an Kindern oder Dritter (Grenzverletzungen, Übergriffe, Gewalt)	69
	Anhang D: Checkliste bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen	70
	Anhang E: Beschwerdeverfahren und Bearbeitung	71
	Anhang F: Ablaufschema zur Erfüllung des Schutzauftrages nach § 8a innerhalb der Einrichtung	73
	Anhang G: KiWo-Skala	74

Anhang H: Ampelbogen als Gesamteinschätzung einer Kindeswohlgefährdung.....	75
Anhang I: Verhaltensampeln	82
Anhang J: Evaluation Gewaltschutzkonzept - Checkliste.....	85

1. VORWORT

"Die Kita ist ein besonders wichtiger Ort für den Kinderschutz, denn hier gilt präventive Erziehung von Anfang an. Erzieherinnen und Erzieher tragen täglich dazu bei, Mädchen und Jungen in ihrem Selbstbewusstsein zu stärken. Sie ermöglichen früh die Beteiligung von Kindern an Entscheidungen, ermutigen sie, ihre Wünsche und Beschwerden vorzubringen, und fördern damit ganz maßgeblich das Kindeswohl. Die Förderung des Kindeswohls – nicht nur in Kitas – ist der beste Schutz vor Gewalt.

Kitas können aber auch besonders gefährdete Orte sein: Manche Täter und Täterinnen wählen gezielt einen pädagogischen Beruf, um leichter an potenzielle Opfer heranzukommen. Junge Kinder sind besonders gefährdet, denn sie können Missbrauchshandlungen nur schwer einschätzen und benennen und sind den Manipulationen besonders hilflos ausgeliefert.“ (Johannes-Wilhelm Rörig, unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) vom Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend)

Um Einrichtungen und Institutionen zu sicheren Orten für Kinder zu machen, braucht es eine systematische Kinderschutzkonzeption, die auf allen Ebenen Sorge dafür trägt, dass Kinder geschützt aufwachsen und lernen können (InDiPaed, 2021). Deshalb entstand ab Juni 2021 dieses Kinderschutzkonzept.

Die gesetzliche Grundlage zur Erarbeitung eines Kinderschutzkonzeptes geht aus dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 3. Juni 2021 hervor.

2. VERANTWORTUNG DES TRÄGERS

In Kindertageseinrichtungen hat der Träger die Gesamtverantwortung nach § 45 SGB VIII. Die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für die Gewährleistung des

Wohls der Kinder nach § 45 SGB VIII mittels der Schutzkonzepte sowie der Vereinbarung zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII und für die Umsetzung des bundesgesetzlichen Förderauftrags nach § 22 SGB VIII sowie die Meldepflichten nach § 47 SGB VIII sind zu jeder Zeit vom Träger sicherzustellen. Dieser ist vollumfänglich gegenüber der jeweiligen Aufsichtsbehörde der öffentlichen Jugendhilfe verantwortlich. Seine spezifische Verantwortung kann nicht auf die Leitung der Einrichtung oder auf Dritte übertragen werden. Gleichzeitig müssen alle Personen im Kontakt mit den Kindern Verantwortung übernehmen, um Kinderschutz im Alltag sicherzustellen.

2.1. Qualitätsentwicklung und -sicherung

Entscheidungswege und Verantwortlichkeiten werden im einrichtungsinternen sowie im einrichtungsübergreifenden Qualitätsmanagement für alle beteiligten Parteien transparent verschriftlicht.

Jede Einrichtung führt Anwesenheitslisten über die täglich anwesenden Kinder, verfügt über verschriftlichte Verantwortlichkeiten der pädagogischen Fachkräfte und weiterer Kräfte und verschriftlicht den aktuellen Dienstplan, welcher in den Einrichtungen sowie bei den fachlichen Leitungen aufbewahrt wird.

Eine tragende Kraft ist die jeweilige Teamleitung der Einrichtung. Sie steuert, bewahrt und verbessert die Qualität der pädagogischen Arbeit vor Ort mit ihrem Team. Sie ist maßgeblich für die Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes verantwortlich. In regelmäßigen, über das Kindergartenjahr hinweg terminierten Dienstbesprechungen zusammen mit den fachlichen Leitungen, wird die Qualität gehalten und vorangetrieben. So ist auch die Erarbeitung des Kinderschutzkonzeptes zusammen in den Teamsitzungen, vor Ort in der jeweiligen Einrichtung mit den Mitarbeitern, als auch in der Teamleiterrunde bei den Dienstbesprechungen erfolgt.

Das Kinderschutzkonzept wird einmal jährlich mittels der angehängten Checkliste (Anhang K) evaluiert. Dies geschieht in einem ersten Schritt pro Einrichtung an den pädagogischen Planungstagen im Juli und im zweiten Schritt in der Teamleiter*innen-Runde in einer Dienstbesprechung zu Beginn jeden neuen Kindergartenjahres.

Weitere Qualitätsleitlinien- und Standards befinden sich im einrichtungsübergreifenden Qualitätskonzept zu den wesentlichen Übergängen im Bereich Kindertagesstätten (Übergang Familie – Kindergarten, Übergang Krippe – Kindergarten, Übergang Krippe – Hort oder Grundschulbetreuung, Übergang Kindergarten – Schule, Einrichtungswechsel, Mitarbeiterwechsel) sowie im Einarbeitungskonzept neuer Mitarbeiter*innen. Dabei werden und wurden die pädagogischen Fachkräfte vor Ort als Feldexpert*innen herangezogen und aktiv mit in die Erarbeitung des Qualitätsmanagements einbezogen. Dadurch soll ein reibungsloser Ablauf in der täglichen Arbeit durch Festlegung dieser tragenden Prozesse sichergestellt werden.

Alle Mitarbeiter*innen der Kindertagesstätten erhalten alle gesetzlich verpflichtenden Schulungen und Unterweisungen.

Zuständig für einen reibungslosen Ablauf, welcher den Kinderschutz in den einzelnen Einrichtungen sicherstellt, ist die Teamleitung. Sie gibt die Dienstpläne vor und gewährleistet, dass die vom Träger vorgegebene Randzeitenabdeckung durch mindestens zwei Kräfte (davon muss eine Kraft eine Fachkraft sein) sichergestellt ist.

In der Grundschulbetreuung Neuhütten wird die Randzeitenabdeckung ebenfalls durch die Anwesenheit von zwei (Fach-)Kräften gewährleistet. Diese Kräfte können auch zwei Zusatz- oder Springerkräfte ohne pädagogische Ausbildung sein, welche in der Einrichtung eingearbeitet sind.

2.2. Personalverantwortung

Quantitative Bedarfe für Kinder ab dem 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt müssen aufgrund des Rechtsanspruches auf einen Kita-Platz trotz deutschlandweitem Personalmangel gewährleistet sein. Der Kinderschutz muss gerade in diesen Zeiten ein besonderes Augenmerk bekommen, damit Überlastungssituationen vermieden werden. Angesichts dieser Situation wird die langfristige Mitarbeiter*innenbindung aus

Arbeitgebersicht künftig an Bedeutung gewinnen, um den vorhandenen Personalbedarf in den Einrichtungen zu decken und um die bestehende Qualität in der Betreuung sichern zu können (vgl. Wiff 2021, S. 154).

Für den Kinderschutz sehr wichtig, ist aber auch der Bewerber*innen-Prozess. Es sollen hier bereits Personen „ausgesiebt“ werden, von denen eine Gefahr für die Kinder ausgehen könnte, z.B. durch Gewaltbereitschaft oder pädophile Neigungen. Die Gemeindeverwaltung Wüstenrot betreibt daher eine umsichtige Personalplanung.

2.2.1. Personalrekrutierung und Personalauswahl

Vakante Stellen werden spätestens in den nächsten zwei Wochen nach Bekanntwerden des personellen Ausfalls ausgeschrieben. Zur Rekrutierung setzt die Gemeindeverwaltung auf folgende Plattformen:

- indeed.de
- regionale Printmedien (Mitteilungsblatt der Gemeinde)
- die Homepage der Gemeindeverwaltung Wüstenrot
- sonstige Formate (Streuung via soziale Medien).

In der Stellenausschreibung wird durch den folgenden Passus deutlich, dass wir uns zum Kinderschutz bekennen und Gewalt in unseren Einrichtungen nicht geduldet ist:

Wir erwarten die Bewerbungen von Fachkräften:

- | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none">• die Freude und Bereitschaft an der Weiterentwicklung der bestehenden Konzeption und des Kinderschutzkonzeptes mitbringen• die in Zusammenarbeit mit dem Träger Ziele und Qualitätsstandards umsetzen• die über ein hohes pädagogisches Verantwortungsbewusstsein verfügen• die den Kindern wertschätzend, emphatisch und feinfühlig begegnen und auf deren Bedürfnisse und Interessen motiviert eingehen• deren Zusammenarbeit mit den Eltern von Wertschätzung und Professionalität, im Sinne einer gelebten Erziehungspartnerschaft, geprägt ist• für die eine konstruktive Zusammenarbeit und kollegiale Beratung im Team, Partizipation der Kinder im Alltag, sowie ein konstruktives Beschwerdemanagement gelebter Alltag sind• die Bereitschaft zur Eigenreflexion und Weiterentwicklung mitbringen |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Weiter betrachten wir Bewerbungsunterlagen im Hinblick auf den Kinderschutz: Wir prüfen das Vorliegen von fachlicher Qualifikation, Widersprüche in den Bewerbungsunterlagen und Auffälligkeiten im Umgang mit Kindern in den Arbeitszeugnissen.

In den Bewerbungsgesprächen thematisieren wir unser Kinderschutzkonzept und dessen regelmäßige Evaluation. Wir bringen im Gespräch in Erfahrung, welche Haltung der Bewerber/ die Bewerberin in Bezug auf den Kinderschutz hat.

Jedes Bewerbungsgespräch findet im Beisein des Hauptamtsleiters, der fachlichen und/oder der stellvertretenden fachlichen Leitung der Kindertagesstätten, einem Vertreter des Personalrates sowie ggf. der Teamleitung der jeweiligen Einrichtung, in der die Stelle vakant ist, statt. Die Teamleitung wird über den genauen Termin des Bewerbungsgesprächs informiert. Sie bekommt die Bewerbungsunterlagen ausgehändigt zur Sichtung. Die Teamleitung ist eingeladen, beim Bewerbungsgespräch teilzunehmen, um den Bewerber/ die Bewerberin kennenzulernen und um ihm/ ihr Fragen zu stellen.

Nach jedem Bewerbungsgespräch erfolgt entweder eine Absage oder eine Hospitation des Bewerbers/ der Bewerberin in der jeweiligen Einrichtung oder den jeweiligen Einrichtungen. Jeder Bewerber/ jede Bewerberin, der/ die zur Hospitation zugelassen wird, hospitiert mindestens drei Stunden am Vor- oder am Nachmittag in der jeweiligen Einrichtung. Im Anschluss erfolgt ein ca. 30-minütiges Gespräch zwischen der Teamleitung und dem Bewerber/ der Bewerberin, um über die Eindrücke bei der Hospitation zu sprechen und um gegenseitig weitere Fragen zu beantworten. Die Teamleitung füllt nach der Hospitation einen Hospitationsbewertungsbogen aus und bespricht diesen mit der stellvertretenden fachlichen Leitung oder der fachlichen Leitung.

Das Team entscheidet zusammen mit der Teamleitung und den fachlichen Leitungen, welcher Bewerber/ welche Bewerberin die Stelle bekommt, bzw. ob der Bewerber/ die Bewerberin für die Stelle geeignet ist.

2.2.2. Personaleinstellung und -einarbeitung

Vor Dienstantritt muss dem Personalamt ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt werden. Dies gilt für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen über 16 Jahren, die regelmäßig mit den Kindern arbeiten. Somit wird verhindert, dass verurteilte Straftäter*innen mit den Kindern arbeiten. Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis wird von allen Mitarbeiter*innen alle 5 Jahre neu vom Personalamt angefordert und nach Einreichung geprüft.

Darüber hinaus müssen neue Mitarbeiter*innen, als auch bestehendes in den Einrichtungen für Kinder tätiges Personal, das Schutzkonzept aufmerksam lesen und verinnerlichen.

Jede neue festangestellte Mitarbeiterin/ jeder neue festangestellte Mitarbeiter wird nach dem Handout für neue Mitarbeiter*innen eingearbeitet. Dafür werden mindestens zwei – in der Regel jedoch mehrere Termine – eingeplant und vorbereitet. Bei neuen Teamleitungen übernehmen die fachlichen Leitungen die Einarbeitungstermine. Bei neuen pädagogischen Fachkräften und Zusatzkräften übernimmt den ersten Termin die stellvertretende fachliche Leitung oder die fachliche Leitung. Bei diesem ersten Einarbeitungstermin wird dem Neuen/ der Neuen das Rathaus gezeigt und er/ sie wird den Mitarbeiter*innen des Rathauses bei einem Rundgang kurz vorgestellt. Die weiteren Einarbeitungstermine übernimmt dann ein definierter „Einarbeitungspate“/ eine definierte „Einarbeitungspatin“ in der jeweiligen Einrichtung.

Eine transparente und mitarbeiternahe Kommunikationskultur, welche bereits in der Probezeit, durch zwei feste Gesprächstermine mit der stellvertretenden fachlichen oder der fachlichen Leitung praktiziert werden, sollen zudem eine Vernetzung zwischen Fachkräften in den Einrichtungen und fachlichen Leitungen (stellvertretende fachliche und fachliche Leitung) schaffen. Dadurch soll auch das Risiko einer Fehlbesetzung verringert werden. Vorbereitend auf die Probezeitgespräche findet eine Einschätzung des neuen Mitarbeiters/ der neuen Mitarbeiterin Seitens der Teamleitung sowie ein Austausch zwischen stellvertretender fachlicher oder fachlicher Leitung statt.

In diesen beiden Probezeit-Gesprächen stehen etwaige offene Fragen, der Umgang mit Kindern, Eltern und Vorgesetzten, aber auch der Umgang mit den Rahmenbedingungen (Arbeitszeit, Arbeitsbedingungen, Einhaltung des Kinderschutzkonzeptes) im Vordergrund.

Auszubildende, die nach ihrer Ausbildungszeit von uns „übernommen“ werden, bekommen ebenso zwei Gespräche während der Probezeit, die helfen sollen, noch besser im Berufsleben anzukommen.

2.2.3. Personalbindung und -entwicklung

Die fachlichen Leitungen der Einrichtungen für Kinder bieten den Mitarbeiter*innen in den Einrichtungen Freiräume für eine partizipative Organisationsentwicklung.

Alle Mitarbeiter*innen sind beispielsweise herzlich eingeladen, am zweimal im Kindergartenjahr stattfindenden Erzieher*innen-Treff, nach der Arbeit am Kind ab 17:15 Uhr teilzunehmen. Bei diesen Treffen werden alle Mitarbeiter*innen von den fachlichen Leitungen über aktuelle Neuerungen oder Veränderungen im Bereich Kindertagesstätten informiert. Anschließend findet – sofern der Ort des Treffs eine Kita oder der Hort ist - eine Besichtigung der jeweiligen Einrichtung statt. Die Mitarbeiter*innen haben die Möglichkeit, miteinander ins Gespräch zu gehen. Dies findet im Rahmen ihrer Arbeitszeit statt. Der Erzieher*innen-Treff wird ab und an außerdem dazu genutzt, zu Beginn eine kürzere Präsentation abzuhalten, die fachliche Themen aufgreift und als gedankliche Vorbereitung zur Erarbeitung von pädagogischen Aufgabenstellungen dient. Beispielsweise wurde zur Vorbereitung dieses Konzeptes eine Dozentin der JuMäX-Fachstelle vom Landratsamt zum Erzieher*innen-Treff eingeladen.

Die Gemeindeverwaltung setzt auf einen stabilen Personalstamm in allen Einrichtungen. Auszubildende werden nach Ablauf der Ausbildungszeit, nach Möglichkeit übernommen. Es finden dafür sehr frühzeitig, in der Regel zu Beginn des letzten Ausbildungsjahres, Gespräche mit dem Auszubildenden statt, mit dem Ziel einer möglichen Weiterbeschäftigung.

Personalentwicklungsprozesse werden geplant und kontrolliert vorangetrieben. Dafür bekommt jeder Mitarbeiter/ jede Mitarbeiterin einmal im Jahr ein Mitarbeiter*innengespräch mit anschließender Zielvereinbarung für das kommende Jahr sowie am Ende des Jahres ein Leistungsentgeltgespräch, zur Überprüfung der Zielerreichung.

Jede freie Stelle wird vorerst intern ausgeschrieben, danach extern. Bei einer internen Stellenbesetzung gibt es ein gemeinsames Gespräch mit der fachlichen Leitung, der Teamleitung und dem internen/ der internen Bewerber/in.

2.3. Fort- und Weiterbildung – Sicherstellung des Kinderschutzes im laufenden Betrieb

Für jedes Jahr wird bis Mitte Oktober von der Teamleitung ein Fortbildungskonzept für alle Mitarbeiter*innen erstellt, bei dem eine Fachkraft pro Einrichtung speziell im Kinderschutz geschult wird und entsprechende Inhalte durch Fortbildung erlernt. In den Einrichtungen Hort Wüstenrot und Grundschulbetreuung Neuhütten ist eine Fachkraft für beide Einrichtungen im Kinderschutz geschult.

Fortbildungsträger und genaues Thema der Kinderschutz-Fortbildung(en) können von derjenigen Fachkraft, welche sich im Kinderschutz jährlich schulen lässt, frei gewählt werden. Hierfür ist keine spezielle Fortbildung vorgesehen. Im Idealfall haben alle Fachkräfte im Laufe ihrer Tätigkeitszeit mindestens eine Kinderschutzfortbildung absolviert.

Alle Mitarbeiter*innen erhalten jährlich Teamtraining oder Supervision, zur Erweiterung ihrer sozial-emotionalen und fachlichen Kompetenzen.

Es finden an bestimmten Dienstbesprechungen mit den Teamleitungen Fallbesprechungen anhand eines vorgegebenen Ablaufschemas statt. Dadurch soll die Reflexion des eigenen Denkens, Fühlens und Handelns geschult werden, um in allen Situationen verantwortungsvoll mit den eigenen- als auch mit den Grenzen anderer achtend umgehen zu können. Es wird von den fachlichen Leitungen sehr viel Wert auf eine offene

Fehlerkultur gelegt, nach dem Motto "ein Lob dem Irrtum, scheitere erfolgreich, denn ohne Fehler kein Fortschritt".

Mindestens zweimal im Kindergartenjahr sind die stellvertretende fachliche Leitung oder die fachliche Leitung in Präsenz in den Teambesprechungen aller Kindertagesstätten anwesend. Das Team bereitet sich auf diese Zusammenkunft vor, indem es sich im Vorfeld überlegt, was dem Team in letzter Zeit gelungen ist, welche Highlights es gab und wo im vergangenen Zeitraum Schwierigkeiten und Herausforderungen auftraten, was bisher überlegt oder getan wurde und wo Unterstützung gebraucht wird. Diese Maßnahme trägt präventiv zum Schutz der Kinder bei.

Jedes einzelne Team arbeitet außerdem an den beiden jährlichen pädagogischen Planungstagen vor den Sommerferien im August an ihrer einrichtungsspezifischen Konzeption sowie an den sensiblen Alltagssituationen (Anhang A) und überprüft diese. Dadurch wird sichergestellt, dass auch wichtige Inhalte wie die Eingewöhnungszeit, die Partizipation der Kinder oder die Beobachtungs- und Entwicklungsdokumentation eingehalten, gelebt und weiterentwickelt werden, was wir auch im Sinne des Kinderschutzes verstehen.

3. SCHUTZAUFTRAG – BEGRIFFSKLÄRUNG

Das örtlich zuständige Jugendamt hat gemäß § 8a SGB VIII den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung zu gewährleisten (KVJS 2024). Das Jugendamt schließt mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen eine Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII ab (ebd.). Zur Einschätzung von möglichen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung kann die KiWo-Skala herangezogen werden (ebd.).

Werden gewichtige Anhaltspunkte bekannt, so ist die insoweit erfahrende Fachkraft hinzuzuziehen (siehe Kapitel 5 und 6.2.).



Die KiWo-Skala befindet sich im Anhang G. Sie ist im Intranet als eine pdf-Datei im QM-Ordner hinterlegt.

3.1. Rechte der Kinder

Obwohl alle bisher formulierten Menschenrechte auch für Kinder gelten, stellen Kinder eine besondere Gruppe dar, die aufgrund ihres erhöhten Schutzbedarfes der Anerkennung besonderer Rechte bedürfen. Das bedeutet: Kinder sind heute nicht mehr nur als ein „Objekt des Schutzes und der Fürsorge“ anzusehen. Kinder haben ein Recht darauf, ihre Rechte zu kennen und auch die Umsetzung dieser in der Praxis zu erleben. Sie sind grundlegend besser vor Gefahren geschützt, wenn sie ihre Rechte kennen und an den sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden. Demzufolge sind Verfahren zur Sicherung der Rechte von Kindern als grundlegende, schutzgebende präventive Maßnahme im pädagogischen Konzept festzuhalten. (LVR Landschaftsverband Rheinland 2019, S. 12).

Gesetzliche Grundlagen, bei denen die Rechte der Kinder gestärkt werden sind:

Paragraph	Inhalt/Auftrag
§ 1 BGB	Rechtsfähigkeit ab Geburt: Kinder sind Träger eigener Rechte
§ 1626 Abs. 2 BGB	Mitsprache von Kindern an allen sie betreffenden elterlichen Entscheidungen
§ 1631 Abs. 2 BGB	Recht auf gewaltfreie Erziehung
§ 1 Abs. 1 SGB VIII	Recht auf Förderung der eigenen Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
§ 1 Abs. 3 SGB VIII	Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen
§ 8 SGB VIII	Kinder und Jugendliche sind ihrem Entwicklungsstand entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einschätzen, Einbezug der Erziehungsberechtigten /des Kindes in die Gefährdungseinschätzung, hierbei Hinzuziehen von sog. „insoweit erfahrene Fachkraft“ und Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen, ggfs. Inobhutnahme
§ 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII § 13 Abs.6 KiBiz	Verankerung geeigneter Verfahren zur Sicherung der Rechte von Kindern (Beteiligung und Beschwerde) als Voraussetzung einer Betriebserlaubnis/ Verankerung von gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe
§ 2 KiBiz/§ 13 KiBiz	Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen/ Kindertages pflege ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie, Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses/Anspruch auf frühkindliche Bildung
Bundeskinderschutz-Gesetz (BKisSchG)	Artikelgesetz, das Novellierungen des SGB VIII festlegt Instrument zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern

Relevante Gesetzesgrundlagen über die Rechte der Kinder hinaus sind:

Paragraph	Inhalt/Auftrag
§ 8b SGB VIII	Pädagogische Fachkräfte sowie pädagogische Mitarbeitende haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft durch das Jugendamt. Träger von Kindertageseinrichtungen haben Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zum Thema Kinderschutz(konzept) und Partizipation (Teilhabe/Beschwerde).
§ 22a SGB VIII/ § 13a KiBiz	Entwicklung und Einsatz einer pädagogischen Konzeption, Evaluation der pädagogischen Arbeit, Konkretisierung der Konzeption (Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität)
§ 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII	Gemeinsam mit dem Antrag auf eine Betriebserlaubnis muss die Vorlage der pädagogischen Konzeption erfolgen, die Auskunft über Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt
§ 47 Nr. 2 SGB VIII	Meldepflicht bei Ereignissen oder Entwicklungen, die das Kindeswohl innerhalb einer Einrichtung beeinträchtigen können. Hierzu finden Sie auf den Seiten des LVR eine Arbeitshilfe (Hinweise für Träger zu den Meldepflichten nach § 47 SGB VIII)
§ 79a SGB VIII	Festschreiben von Qualitätsmerkmalen für die Sicherung der Rechte von Kindern in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt.
Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)	Das KKG ist als Artikel 1 des BKiSchG verabschiedet worden und flankiert die Vorschriften nach § 8a/§ 8b/§ 42 (Inobhutnahme) und § 79a des SGB VIII. Das Gesetz hilft auch bei der Umsetzung der § 1631 und § 1666 BGB.

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung entstammt dem Kindschaftsrecht des BGB (Schmid, Meysen 2006, S. 31). Er findet sich dort in verschiedenen Regelungen (ebd.). Im Zentrum der rechtlichen Verortung der sozialen Konstruktion Kindeswohlgefährdung steht § 1666 Abs. 1 BGB (ebd.). Ungeachtet des sozialwissenschaftlichen Erkenntniszuwachses und der mit den gesellschaftlichen Werten gewandelten Rechtsauslegung folgt die Terminologie hier in verblüffender Konstanz einer Tradition aus der Zeit des In-Kraft-Tretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum 1. Januar 1900. Als Gefährdungsursachen war seinerzeit maßgeblich, ob

„der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes missbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht.“ (ebd.) Heute nennt die Vorschrift

- die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge,
- die Vernachlässigung des Kindes,
- das unverschuldete Elternversagen oder
- das Verhalten eines/einer Dritten (ebd.)

Diese Auflistung der Gefährdungsursachen entspricht nicht der sozialwissenschaftlich

gebräuchlichen Einteilung in die Trias Misshandlung, Vernachlässigung, sexueller Missbrauch (ebd.). Im Ergebnis lässt sich jedoch feststellen: Wenn ein oder mehrere der vier genannten Tatbestandsmerkmale zu einer Gefährdung des Kindeswohls führen und die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden (BGB) bzw. Hilfen zur Gewährleistung des Kindeswohls anzunehmen (SGB VIII), so hat das Familiengericht zur Abwendung der Gefahr die erforderlichen Maßnahmen zu treffen (§ 1666 Abs. 1 BGB) (ebd.). Gemeint sind verschiedene Arten des Eingriffs in Elternrechte, die von Auflagen über die Ersetzung elterlicher Erklärungen bis zum (teilweisen) Entzug der elterlichen Sorge reichen (ebd.). Bei den gerichtlichen Maßnahmen geht es vor allem darum, dass den Kindern oder Jugendlichen – ggf. mit Unterstützung eines Vormunds/einer Vormundin oder eines Ergänzungspflegers/einer Ergänzungspflegerin – der Zugang zu den erforderlichen Hilfen eröffnet wird (ebd.).

Das Kindeswohl kann auf unterschiedliche Weise gefährdet sein:

- Körperliche und seelische Vernachlässigung
- Seelische Misshandlung
- Körperliche Misshandlung
- Sexualisierte Gewalt (Ev. KITA-Verband Bayern e.V. 2020, S. 12).

Es gibt keine eindeutigen Signale für eine Kindeswohlgefährdung. Jedoch können plötzliche Verhaltensänderungen ein Anhaltspunkt sein (ebd.). Mögliche Signale können sein:

- Ängste
- (Ver-) Meidung von Orten, Menschen, Situationen
- Regression, z.B. wieder Einnässen und -koten
- Altersunangemessenes oder zwanghaftes sexualisiertes Verhalten
- Rückzug
- Destruktiv aggressives Verhalten (vgl. ebd.).

Unterschieden wird zwischen unbeabsichtigten (zufälligen) Grenzverletzungen und Übergriffen (ebd., S. 13).

3.3. (unbeabsichtigte) Grenzverletzungen - Begriffserklärung

Die Grenzverletzungen geschehen meist spontan und ungeplant und können in der Regel im Alltag korrigiert werden. Sie können aber auch bereits Ausdruck eines Klimas sein, in dem Übergriffe toleriert werden. Beispiele hierfür sind (nach ebd., S. 13):

- Kind ungefragt auf den Schoß ziehen
- Kind beim Wickeln auf den Bauch küssen
- unangekündigter Körperkontakt (z.B. Lätzchen überziehen, Nase/Mund abwischen)
- Kind ungefragt umziehen
- Kind mit anderen vergleichen
- im Beisein des Kindes über das Kind oder dessen Eltern (abwertend) sprechen
- Abwertende Bemerkungen („Du schon wieder“, „Stell dich nicht so an“, „Was hast du denn da an?“)
- Sarkasmus und unangemessene Ironie
- abwertende Körpersprache (z.B. das Kind böse und abfällig anschauen)
- Kind stehen lassen und ignorieren
- Missachtung der Intimsphäre

3.4. Übergriffe - Begriffserklärung

Übergriffe geschehen bewusst und nicht aus Versehen. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt. Beispiele hierfür sind (vgl. ebd., S. 13):

- Kind zwingen solange sitzen zu bleiben, bis es aufgegessen hat
- Willkürliches Separieren des Kindes
- Diskriminierung
- Willkürlicher Barscher und lauter Tonfall, Befehlston
- Vorführen des Kindes, lächerlich machen, Bloßstellen
- Pflegesituation in unzureichend geschütztem Bereich

Die Gefahr für Übergriffe und Grenzverletzungen wächst, wenn

- im Vorfeld präventiv keine gute Vorsorge getroffen wurde
- Überforderungen nicht adäquat begegnet wird
- Verantwortliche ihrer Fürsorgepflicht und ihrer Fach- und Dienstaufsicht nicht nachkommen (ebd., S. 13)

Bei übergriffigen Kindern muss über pädagogische Interventionen gesprochen werden (ebd.). Gerade bei übergriffigem Verhalten von Seiten der Kinder ist der pädagogische Umgang mit diesem Verhalten, der Schutz der betroffenen Kinder, wie auch eine wirksame Form der Einflussnahme auf das übergriffige Kind gefragt (ebd.). Dazu ist es in der Regel notwendig, Beratungsstellen hinzuzuziehen und sich beraten und begleiten zu lassen (ebd.).

Die ungeteilte Aufmerksamkeit wird zuerst dem betroffenen Kind zuteil (ebd., S. 14). Es braucht den sofortigen Schutz, den Trost, die Zuwendung und die Versicherung, dass sich das übergriffige Kind falsch verhalten hat und nicht das betroffene Kind selbst (ebd.).

Maßnahmen, die hier notwendig sind und von den pädagogischen Fachkräften entschieden werden, zielen auf Verhaltensänderungen durch Einsicht und Einschränkung für das übergriffige Kind ab und nicht auf Sanktion (ebd.). Sie sind befristet und werden konsequent durchgeführt, kontrolliert und wahren die Würde des Kindes (ebd.). Entschieden werden sie von den pädagogischen Fachkräften, nicht von den Eltern (ebd.). Für den Umgang mit den Eltern der beteiligten bzw. betroffenen Kinder ist Transparenz das oberste Gebot (ebd.).

Wiederholt oder gezielt übergriffiges Verhalten von Kindern (im Vorschulalter) ist möglicherweise als ein Hinweis auf eine akute Gefährdung des Kindeswohls entsprechend SGB VIII § 8a zu verstehen und mit der insofern erfahrenen Fachkraft und den entsprechenden Fachstellen zu beraten (vgl. ebd.) (siehe 5.2. Handlungsleitfaden dieser Arbeit).

3.5. Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Hier nutzt der Erwachsene seine Macht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse aus. Dies betrifft grundsätzlich jegliche Form von Körperverletzung, Maßnahmen des Freiheitsentzugs und alle „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (Abschnitt 13. Strafgesetzbuch) (ebd., S. 14):

*„Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Täter*innen nutzen dabei ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. ... Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre. (Der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung siehe <https://beauftragte-missbrauch.de/ueber-uns/das-amt-der-unabhaengigen-beauftragten>)“*

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können sein:

- Kind, das gebissen hat, zurückbeißen
- Kind schlagen
- Kind treten
- Kind hinter sich herzerren
- Kind schütteln
- Kind einsperren
- Kind fixieren
- Kind zum Schlafen (z.B. durch Körperkontakt am Aufstehen hindern) oder zum Essen (z.B. Essen gegen den Willen in den Mund schieben) zwingen
- Kind vernachlässigen (z.B. Essensentzug)
- Kind verbal demütigen (ebd.).

Ausgenommen sind Situationen, in denen das Kind den Körperkontakt benötigt, um beispielsweise einschlafen zu können, wenn es dies zum Beispiel von zuhause gewöhnt ist. Dies wird im Elterngespräch abgesprochen.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden bei Verdacht aus sexuellen Kindesmissbrauch in einer Einrichtung entwickelt (ebd.): Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz (2021): Sexueller Kindesmissbrauch in Einrichtungen - Was ist in einem Verdachtsfall zu tun? Online unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Verdacht_Kindesmissbrauch_Einrichtung.pdf?__blob=publicationFile&v=10.

3.6. Verdachtsstufen bei sexuellem Missbrauch

Verdachtsstufen	Beschreibung	Beispiele	Bemerkungen zum Vorgehen
unbegründeter Verdacht	Die Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen.	- die Äußerungen des Kindes sind missverstanden worden. Sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitungen.	Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
vager Verdacht	Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexuellen Missbrauch denken lassen	- sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit zu Erwachsenen - verbale Äußerungen des Kindes, die als missbräuchlich gedeutet werden können: „Papa, aua, Muschi“ - weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen	Es sind zunächst weitere Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung notwendig.
begründeter Verdacht	Die vorliegenden Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel .	- Ein vierjähriges Kind berichtet detailliert von sexuellen Handlungen eines Erwachsenen - Konkretes Einfordern von eindeutig nicht altersentsprechenden sexuellen Handlungen	Bewertung der vorliegenden Informationen und Entwicklung geeigneter Maßnahmen im Zusammenwirken der Fachkräfte.
erhärteter oder erwiesener Verdacht	Es gibt direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel	- Täter wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet. (Erzieher hatte z.B. seine Hand in der Hose des Kindes) - Täter hat sexuelle Grenzüberschreitungen selbst eingeräumt - Fotos oder Videos zeigen sexuelle Handlungen - forensisch-medizinische Beweise: Übertragene Geschlechtskrankheit, eindeutige Genitalverletzungen durch Fremdeinwirkung - detaillierte Angaben zu sexuellen Handlungen und Besonderheiten, die nur auf altersunangemessenen Erfahrungen beruhen können - sexuelles Wissen und sexualisiertes Verhalten, dass nur durch altersunangemessene Erfahrungen entstanden sein kann	Maßnahmen um den Schutz des Kindes aktuell und langfristig sicherzustellen. - Informationsgespräch mit den Eltern, wenn eine andere Person aus dem Umfeld des Kindes missbraucht hat. - Konfrontationsgespräch mit den Eltern, wenn ein Elternteil selbst missbraucht hat. - ggf. Strafanzeige

Quelle: Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung 2009, S. 10.

Hinweis: Das Konfrontationsgespräch mit den Eltern, wenn ein Elternteil selbst missbraucht hat, ist erst zu tätigen, wenn dieses Vorgehen mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft abgeklärt wurde (siehe Kapitel 5).

3.7. Täterstrategien

Als Ausgangspunkt ist es auch notwendig, sich bekannte Strategien von Täter*innen vor Augen zu führen, bei denen es sich sowohl um Männer als auch Frauen jeden Alters, jeder Herkunft und jeder sozialen Schicht, vor allem aus dem sozialen Nahraum handelt (nach Evangelischer KITA-Verband Bayern e.V. 2020, S. 15-16):

- Sie gehen strategisch vor und machen auch vor Kitas nicht Halt
- Sie suchen gezielt die Nähe zu Kindern, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern
- Häufig engagieren sich Täter*innen über das normale Maß und sind hoch empathisch im Umgang mit Kindern
- Sie bauen ein Vertrauensverhältnis zum möglichen Opfer auf, aber auch zu dessen Familie, um deren Schutzmechanismen für das Kind auszuschalten
- Sie suchen häufig emotional bedürftige Kinder aus
- Im Rahmen einer „Anbahnungsphase“ (Grooming) versuchen sie durch besondere Unternehmungen, Aufmerksamkeit und Geschenke eine besondere Beziehung zum möglichen Opfer aufzubauen und seine Arglosigkeit und Dankbarkeit zu fördern.
- Sie »testen« meist nach und nach die Widerstände der Kinder, ehe sie gezielt Gelegenheiten für schwerere Übergriffe schaffen. Dazu gehört, das Gespräch auf sexuelle Themen zu lenken und sich dafür ansprechbar zu zeigen. Sie überschreiten dabei die Schamgrenzen der Mädchen und Jungen und desensibilisieren sie systematisch. Auch scheinbar zufällige Berührungen an intimen Stellen gehören zum Testen erster Grenzverletzungen

- Durch den Einsatz von Verunsicherungen („*Das ist alles ganz normal.*“), Schuldgefühlen („*Das ist doch alles deine Schuld!*“), Schweigegeboten und Drohungen (Entzug von Zuneigung und Privilegien, Isolation/Ausstoßung, öffentliche Bloßstellung, Zerstörung der Familie, körperliche Gewalt etc.) machen Täter*innen ihre Opfer nicht nur gefügig, sondern sichern sich auch deren Verschwiegenheit; dabei nutzen sie auch gezielt Loyalitäten („*Du hast mich doch lieb.*“, „*Wenn du was erzählst, komme ich ins Gefängnis.*“) und Abhängigkeiten des Opfers, sowie ihre hierarchische Überlegenheitsposition aus

Innerhalb von Institutionen wenden Täter*innen häufig folgende Strategien an:

- Sie suchen sich über- oder unterstrukturierte Einrichtungen mit rigidem oder gar keinem sexualpädagogischem Konzept und mangelndem Wissen über Hilfsmöglichkeiten
- Sie stellen sich gut mit der Leitung oder übernehmen selbst eine Leitungsposition
- Sie heucheln Schwäche, erwecken Mitleid, um »Beißhemmungen« zu erzeugen und sich unentbehrlich machen, z.B. durch Übernahme unattraktiver Dienste
- Sie decken Fehler von Kolleg*innen und erzeugen Abhängigkeiten („hat was gut“)
- Sie dehnen ihr Engagement bis in den privaten Bereich aus
- Sie flirten und haben Affären mit Kolleg*innen; sie treten als guter Kumpel im Team auf
- Sie hegen Freundschaften mit Eltern
- Sie nutzen ihr berufliches Wissen über die zu betreuenden Kinder aus
- Sie versuchen Kinder unglaubwürdig zu machen und sie als schwierig darzustellen – Kolleg*innen sollen der eigenen Wahrnehmung nicht trauen und dem Kind nicht glauben
- Sie finden „fachliche“ Erklärungen für Übergriffe und die kindliche Verweigerung des Kontaktes
- Sie gehen auch in Seilschaften von mehreren Tätern*innen vor

- Sie „pushen“ die Spaltung im Team und zwischen Team und Elternschaft

4. PRÄVENTION

Im Teil der Prävention dieses Gewaltschutzkonzeptes geht es um „eindeutige Positionen, transparente Abläufe und spezifische Verhaltenskodizes (Verhaltensregeln zur Klarstellung, wie sich Mitarbeitende rechtlich korrekt, ethisch und sozial verhalten sollen, um die Sicherheit und das Wohl der Kinder zu gewährleisten) (Orientierungseckpunkte 2022)“. Insbesondere geht es auch um:

- einen bewussten Umgang mit Macht und Machtmissbrauch im Kontext des pädagogischen Gefälles,
- einen achtsamen Umgang mit Nähe und Distanz,
- die Angemessenheit von Körperkontakt,
- die Achtung der Intimsphäre von Kindern,
- den Schutz vor Gewalt, insbesondere vor verbaler-, nonverbaler-, sexueller-, physischer- und psychischer Gewalt sowie Vernachlässigung,
- den Umgang mit Verhaltensherausforderungen, Sexualität, Inklusion,
- eine klare Trennung zwischen professionellen und privaten Kontakten und
- transparenten Formen der Beteiligung von Kindern und Eltern/Personensorgeberechtigten. (ebd.)

Daher werden in diesem Kapitel „unser Bild von Familie“ (Kapitel 4.1.), unseren Erziehungsauftrag (4.2.), das Thema Partizipation (4.3.) und das Sozialpädagogische Konzept (4.4.) näher beschrieben. In Kapitel 4.5. wird auf das Beschwerdemanagement eingegangen. Kapitel 4.6. behandelt die Risiko- und Schutzfaktoren und beinhaltet spezifische Verhaltenskodizes. Im Anhang A (sensible Alltagssituationen je Einrichtung) beschreibt jede Einrichtung ihren Umgang mit hausinternen sensiblen Alltagssituationen, welche sich teils durch die Art der Einrichtung (z.B. Naturkindergarten, Krippe, Kindergarten oder Hort), teils durch die räumliche Situation voneinander unterscheiden.

4.1. Unser Bild von Familie

Unser Bild von „Familie“ ist vielfältig. In unseren Einrichtungen finden sich verschiedenste Familienformen: Patchworkfamilien, traditionelle Familienformen mit verheirateten und unverheirateten Elternteilen (Mann und Frau), Familien mit gleichgeschlechtlichen Elternteilen, Ein-Eltern-Familien, Familien aus verschiedenen Kulturkreisen, Groß- und Kleinfamilien, Familien aus verschiedenen sozialen Milieus.

Außerdem betreuen wir in unseren Einrichtungen hin und wieder Kinder aus verschiedenen Wohngruppenformen diverser Jugendhilfeträger. Auch diese Form des (temporären) Zusammenlebens von Kindern aus verschiedenen Familien mit ihren Wohngruppen-Betreuern und -Betreuerinnen erkennen wir als ebenso wertvoll an, wie eben genannte Familienformen.

Kinder bekommen von uns ehrliche Antworten, die die Realität in kindgerechter Sprache abbilden. Dazu gehört die Vermittlung des Familienbildes, bei dem alle Formen von Familie vertreten sind. Bei uns in den Einrichtungen sind alle Familienformen gleichwohl willkommen. Wir achten bewusst darauf, dass kein Kind wegen „seiner Familie“ oder seines Geschlechtes benachteiligt wird.

Das soziale und das natürliche Geschlecht:

Durch ein breites Angebot an Spielmaterial dürfen Kinder jeden Geschlechtes sich das zum Spielen aussuchen, was sie von sich aus gerne spielen. Kein Kind soll durch „geschlechts-typisches“ oder „geschlechts-untypisches“ Spielzeug oder Spielverhalten von anderen stigmatisiert oder verurteilt werden. Wir achten als Pädagogen darauf, dass sich jedes Kind im Spiel, bei Aktivitäten und Programmpunkten im Alltag wohl und geborgen fühlt. Jedes Kind soll sich so definieren, kleiden und verhalten dürfen, wie es sich für das Kind gut anfühlt. Wir achten darauf, dass kein Kind deswegen von anderen ausgeschlossen oder benachteiligt wird.

Durch gezieltes Darbieten von „Mädchen- und Jungen-Spielmaterialien“ in allen Bildungsbereichen, geben wir allen Kindern die Chance sich mit verschiedenen

Spielmaterialien zu beschäftigen und wirken so Diskriminierung entgegen. Die Bauecke wird beispielsweise gezielt mit „Mädchen- und Jungs-typischem Spielzeug“ bestückt. Ebenso finden sich im Rollenspielbereich nicht nur rosa Puppen, sondern vielfältige Verkleidungsstücke und Dinge aus der Alltagswelt jeden Geschlechts.

4.2. Unser Erziehungsauftrag

„Jedes Kind schwimmt im Strom des Lebens – wir können die äußeren Einflüsse nicht verändern, wir können dem Kind jedoch lernen gut zu schwimmen. Egal wo im Strom es sich gerade befindet.“ Aaron Antonovsky

Uns ist es ein Anliegen die Kinder zu aufgeweckten, selbstbewussten und mündigen Menschen zu erziehen. Dafür ist es grundlegend für jedes Kind, die eigenen Gefühle und Bedürfnisse wahrnehmen zu können. Sagen zu können, was es will und braucht und dies für sich selbst einfordern zu können. Dies ist ein wichtiges Ziel, welches die pädagogischen Fachkräfte in der täglichen Arbeit in den verschiedenen Situationen stets im Hinterkopf haben und danach handeln. Sie helfen den Kindern, durch ihr eigenes Vorbild und durch die Interaktion mit den Kindern, dieses Ziel zu erreichen.

4.3. Partizipation - Beteiligungskultur in unseren Einrichtungen

Die Gesprächs- und Beteiligungskultur wird im alltäglichen Miteinander und ganz gezielt in Kinderkonferenzen, Gesprächskreisen oder Gremien sichtbar. Jede Einrichtung hat ihre eigens entworfene Gesprächs- und Beteiligungskultur, in der Kinder Platz finden, ihre Meinungen, Gedanken und Wünsche zu äußern. Diese ist niedergeschrieben in den Konzepten der jeweiligen Einrichtungen. Diese werden ernst genommen und umgesetzt, in beispielsweise Projekten, Impulsen, Angeboten, Regeln und Essenswünschen. Die pädagogischen Kräfte nehmen die Kinder ernst und wichtig und halten sich an gemeinsame Absprachen. Evaluert und weiterentwickelt wird die Gesprächs-

und Beteiligungskultur vor allem an den zwei pädagogischen Planungstagen vor den Sommerferien im August und in regelmäßigen Abständen in den Teamsitzungen.

4.3.1. Kinder

In der direkten Interaktion werden die Gefühle und Gedanken der Kinder reflektiert und respektiert. Das „Nein“ eines Kindes, das je nach Alter und Entwicklungsstand in unterschiedlicher Weise zum Ausdruck gebracht werden kann (verbal/nonverbal), ist als selbstbestimmte Äußerung zu akzeptieren. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang der Gesamtkontext der Situation, der sozial-emotionale Entwicklungsstand des Kindes und das Gefahrenpotenzial für andere in der jeweiligen Situation. Wenn Kinder in solchen Situationen Respekt erleben, werden sie gestärkt und können sich auch in der Zukunft klar positionieren.

Die konzeptionelle Verankerung von demokratischen Beteiligungsformen fördert die Selbstwirksamkeit von Kindern und leistet somit einen wichtigen Beitrag zum Kinderschutz. D.h., wenn Kinder die Erfahrung gemacht haben, dass sie schwierige und herausfordernde Situationen aus eigener Kraft gut gemeistert haben, gibt ihnen dies Sicherheit und Schutz.

In Kindergarten und Kinderkrippe gibt es Bettchen, in die die Kinder selbständig ein- und aussteigen können. Die Krippen-PädagogInnen sind speziell geschult auf die Bedürfnisse von U3 Kindern und haben größtenteils die Qualifizierung zur KrippenpädagogIn von der aim Heilbronn oder dem KVJS durchlaufen. Sie achten speziell auf die sogenannten Feinzeichen der Krippenkinder, speziell auch auf nonverbale und körper-sprachliche Signale und Hinweise sowie auf subtile Grenzen der Kinder. Spezielle Vorrichtungen wie die Treppe zum Wickeltisch, Hebestange zum „Im-Stehen-Wickeln“ und das selbständige Hinsetzen und Einsteigen durch Vorrichtungen bei Stühlen oder Kinderwagen helfen, die Selbständigkeit und Autonomie der Kinder zu unterstützen. Das Krippenpersonal ist konstant das gleiche, arbeitet jedoch in der Erarbeitung von QM-Standards teamübergreifend zusammen. Pädagogischer Ansatz ist die Pädagogik nach Emmi Pikler.

4.3.2. Eltern und Personensorgeberechtigte

Eltern/Personensorgeberechtigten steht das Kinderschutzkonzept in ausgedruckter Form in jeder Einrichtung zum Lesen bereit. Die Eltern werden beim Aufnahmegespräch darauf aufmerksam gemacht. Sie werden über die wesentlichen einrichtungsspezifischen Bestandteile informiert.

Der Träger bestärkt mit dem Konzept die professionellen Handlungsweisen zum Kinderschutz und beugt durch das Informieren der Eltern/Personensorgeberechtigten Vorurteilen, übler Nachrede o.ä. vor.

4.3.3. Team

In Teambesprechungen etc. werden Situationen des pädagogischen Alltags reflektiert. Jedes Krippen- und Kindergartenkind wird mindestens einmal jährlich in seiner gesamten Entwicklung in der Teambesprechung besprochen und die gemeinsamen Beobachtungen werden schriftlich und ggf. mit Bildern oder Videos dokumentiert. In Hort und Grundschulbetreuung werden die Schulkinder nach Bedarf in der Teambesprechung besprochen und Beobachtungen werden nach Bedarf festgehalten. Der Bedarf kann von pädagogischen Fachkräften, Lehrern oder Eltern ausgehen. Jedes einzelne Teammitglied ist verpflichtet, Gefährdungssituationen sofort der Teamleitung, und diese den fachlichen Leitungen, zu melden. Damit wird unterstrichen, dass das Kindeswohl Vorrang vor falscher Kollegialität hat.

4.4. Sexualpädagogisches Konzept

Sollten Kinder Fragen zum Thema Sexualität haben, wie beispielsweise „wo kommen die Babys her?“, werden wir diese Fragen einfach und verständlich beantworten.

Kinder fragen nur so viel, wie sie selbst verarbeiten können. Deshalb erklären wir den Kindern nur so viel, wie sie von sich aus fragen/ wissen wollen und nicht mehr. Wir stellen den Kindern kindgerechte Fachbücher zur Verfügung, ebenso wie wir Kinderfachbücher zu anderen Bereichen des Lebens (Tiere, Fahrzeuge, Gefühle, Feste, usw.) in den Bücherregalen stehen haben. Wir verwenden die Begriffe „Penis“ und „Vulva“ und „Brust“ ebenso wie wir für andere Körperteile auch die richtigen Begriffe verwenden.

4.4.1. Kindliche Sexualität

Im Vergleich zur Erwachsenensexualität begrenzt sich die Sexualität von Kindern auf:

- Das neugierige Erkunden des Körpers
- Das Entdecken von Körperreaktionen
- Die Selbstwahrnehmung durch Körperkontakt

Kindliche Sexualität ist spontan, neugierig, meist ganzheitlich im Spiel. Im Gegensatz zur erwachsenen Sexualität, die zielgerichtet und eher genital ausgerichtet ist. Zur kindlichen Sexualität gehört auch das Thema Selbststimulation. Dies entdecken Kinder schon sehr früh. Häufig ist diese Selbststimulation bei Kindern zum Stressabbau da. Es sind mitunter kurze Phasen, die auftreten können, aber nach kurzer Zeit wieder verschwinden. Sollten wir dieses Verhalten bei einem Kind beobachten, besprechen wir dies mit den Eltern. Nichtkindliche sexualisierte Verhaltensweisen werden in Teambesprechungen angesprochen und besprochen. Die fachlichen Leitungen werden zur fachlichen Einschätzung ebenso hinzugezogen wie ggf. weitere Fachstellen (siehe Kapitel 6 dieses Gewaltschutzkonzeptes).

Starke Kinder sind Kinder, die sagen können, wenn ihnen etwas nicht gefällt. Sie sind in der Lage zu sagen, wo ihnen etwas weh tut oder sie nicht angefasst werden wollen. Dazu müssen Kinder wissen, wie die Körperteile, auch die Geschlechtsorgane Penis, Vulva und Brust heißen. Wenn Kinder alle ihre Körperteile benennen können und die Geschlechtsteile nicht mit Scham belastet sind, sind diese Kinder selbstsicher.

Aufgeklärte Kinder sind geschützte Kinder! Sie können sagen, was sie wollen und nicht wollen. Sie kennen die richtigen Bezeichnungen und trauen sich, sich mitzuteilen.

4.4.2. Sexualität kein Tabuthema – Bestärkung der Kinder

Methapher „Das Glas mit Honig“:

Nehmen Sie ein Glas und füllen einen Löffel Honig hinein. Danach schütten Sie Wasser ein und wieder aus. Die Schicht Honig wird weiterhin im Glas haften bleiben.

Wir wollen für die Kinder eine Art Schutzschicht sein, die die Kinder für ihr weiteres Leben stärkt und schützt.

4.4.3. Doktorspiele im Kindergarten

Was verstehen wir unter Doktorspielen im Kindergarten?

Kinder beginnen zwischen dem dritten und sechsten Lebensjahr (auch früher), sich für das Geschlecht der anderen Kinder zu interessieren (Caritas Rhein Berg, S. 16-17). Sie vergleichen sich mit Gleichgeschlechtlichen und erforschen das andere Geschlecht (ebd.). In diesem Alter gibt es für Kinder, um andere Kinder genau zu betrachten und zu untersuchen, nichts Spannenderes als „Doktorspiele“, Arztbesuche sind den Kindern aufgrund von Krankheiten oder Vorsorgeuntersuchungen bekannt (ebd.). Sie sind eine wichtige und regelmäßige Erfahrung (ebd.). Die Kinder spielen nach, was sie beim Arztbesuch erlebt haben (ebd.). Sie geben "Spritzen" oder verabreichen "Medizin", horchen sich gegenseitig ab oder "messen Fieber" (ebd.). Werden die "gegenseitigen Untersuchungen gründlicher", ist es wichtig, dass die Kinder die geltenden Regeln kennen und einhalten (ebd.).

Doktorspiele haben nichts mit dem sexuellen Begehren eines Erwachsenen zu tun, sondern nur mit kindlicher Neugier (ebd.).

Die Fähigkeit zu sagen wo die eigenen Grenzen sind, was beispielsweise unangenehm ist, was verletzt oder beleidigt, können Kinder erst, wenn Sie gelernt haben Gefühle und Bedürfnisse auszudrücken. Dafür ist es wichtig, dass Kinder sich trauen

Fragen zu stellen und dass sie ihrer Neugierde nachkommen dürfen. Die pädagogischen Fachkräfte bestärken die Kinder darin, ihre Gefühle und Bedürfnisse auszudrücken und sind selbst Vorbild.

Die Pädagogen nehmen eine feinfühlig und wertschätzende Haltung ein. Sie achten darauf, dass persönliche und individuelle Grenzen der Kinder gewahrt werden und begleiten die kindliche Neugierde nach Aufklärung pädagogisch, immer vom Entwicklungsstand und der Neugierde des Kindes oder der jeweiligen Kinder ausgehend. Es werden keine Themen in die pädagogische Arbeit eingebracht, welche nicht von den Kindern ausgehen. Damit soll vermieden werden, dass Kinder überfordert oder gar verstört werden.

Kinder wollen die Welt erforschen. Sie sind interessiert an der belebten (Tiere, Pflanzen, Wetter) und an der unbelebten (Steine, Versteinerungen) Natur. Das unterschiedliche Aussehen von Mädchen und Jungen ist für viele Kinder im Kindergarten ein interessantes Thema. Wo sexuelle Aktivitäten jedoch rigoros unterbunden werden, fehlt Kindern Raum sich und die Welt zu entdecken – die kindlich-sexuelle Neugier bleibt und wächst dadurch ggf. noch mehr oder die Kinder sind verstört und eingeschüchtert. In letztem Fall können langfristig negative Folgen für die Kinder bleiben, die sie ggf. ein Leben lang tragen und die belasten können. Wenn Kinder ihrer Neugier trotz Verbot nachgehen, kommt es außerdem häufig vor, dass sie andere Kinder unter Druck setzen, sich über sie hinwegsetzen oder zumindest verlangen, dass die anderen Kinder über die Erlebnisse schweigen. Vor Erwachsenen werden diese Verhaltensweisen verborgen und so fehlen auch die Möglichkeiten pädagogischer Einflussnahme. Das ist ein Nährboden für sexuelle Übergriffe.

Eine Tageseinrichtung stellt eine Art öffentlichen Raum dar, indem es Regeln gibt, auch wenn sich die Kinder wohl und teilweise „wie zuhause“ fühlen sollen. Doktorspiele, die bei Kindern einen spontanen und experimentellen Charakter haben, behalten die pädagogischen Fachkräfte im Auge und achten auf die gegenseitige Wahrung von individuellen Grenzen der Kinder. Sie werden nicht per se verboten, denn sonst erhalten sie einen verbotenen Charakter und sind dann umso interessanter.

Kommt ein Kind in diese Phase, werden die Eltern informiert, um einen offenen, natürlichen und professionellen Umgang mit diesem Thema gewährleisten zu können.

Werden Grenzen von Kindern überschritten oder drohen diese überschritten zu werden, dann greifen die Fachkräfte sofort ein, um die Kinder zu schützen. Die pädagogischen Fachkräfte tauschen sich in den wöchentlichen Teambesprechungen über ggf. beobachtete Situationen aus und bündeln ihr Wissen, um einen Gesamteindruck über die verschiedenen Entwicklungsfelder eines jeden Kindes herzustellen und um ggf. auffälliges Verhalten in einem erweiterten systemischen Kontext erfassen zu können.

Für alle Einrichtungen gelten folgende Regelungen als verbindlich:

- Kinder spielen Doktorspiele mit gleichaltrigen/gleich entwickelten Kindern.
- das Spiel findet mit wechselnden Rollen (Rolle Arzt/Rolle Patient) statt.
- Jederzeit darf ein Kind mit dem Spiel aufhören und die Situation verlassen.
- Kein Spiel wird gegen den Willen eines Kindes gespielt.
- Ein Kind sagt „NEIN“, wenn es eine Berührung nicht mehr will und es gibt eine „Pause“ (Eingreifen der pädagogischen Fachkraft, wenn nötig) im Spiel.
- Die Kinder werden darin bestärkt „NEIN“ sagen zu dürfen, denn der eigene Körper gehört nur dem Kind alleine!
- Kein Kind tut dem anderen Kind weh.
- Gegenstände nicht in Körperöffnungen stecken (Nase, Ohren, Mund, Scheide, Po), keine Küsschen an den Genitalien oder lecken am Körper eines anderen Kindes.
- Wenn ein Kind aus irgendeinem Grund ein Spiel „doof“ findet, darf es das der Erzieherin erzählen - das ist kein Petzen.
- Externe Besucherkinder, Jugendliche und Erwachsene dürfen sich nicht an „Doktorspielen“ beteiligen.

4.6. Risiko- und Schutzfaktoren

4.6.1. Regeln für angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz

Körperliche Zärtlichkeiten (Küsschen geben, in den Arm nehmen, Kuschneln, Tollen) innerhalb der Kindergruppe: Solange es für beide, bzw. für die beteiligten Kinder in Ordnung ist, beobachten die päd. Fachkräfte die Situation und schreiten nur ein, wenn die Grenze eines Kindes in Gefahr ist überschritten zu werden. Dies wird verbal mit den Kindern thematisiert.

Angemessene Nähe und Distanz zwischen Erwachsenen und Kindern: Kinder die von sich aus auf den Schoß wollen zum Trösten und zum Kuschneln (muss vom Kind ausgehen!): wir nehmen die Kinder auf den Schoß, solange dies vom Kind ausgeht. Kinder, die dauerhaft bis hin zur Distanzlosigkeit körperliche Nähe einfordern (bei anderen Kindern und (unbekannten) Erwachsenen) werden besonders beobachtet, das Verhalten wird im Team thematisiert und danach mit den Eltern besprochen. Ggf. wird fachlicher Rat eingeholt und die fachlichen Leitungen miteinbezogen.

4.6.2. Verhaltenskodex

Unser Verhaltenskodex dient der Klarheit über Regeln und Gepflogenheiten in unseren Einrichtungen für Kinder. Er dient der Sicherheit und dem Wohl unserer Kinder, BegleiterInnen, Vertretungskräfte, Freiwilligen sowie anwesender Eltern.

Bekleidung

Alle Beteiligten tragen während ihrer Anwesenheitszeit angemessene Kleidung. Das heißt

zum Beispiel:

- Die Kleidung ist blickdicht.

- Keine Statement-Kleidung, welche politische Botschaften vermittelt und Diskussionen anstößt.
- keine Hotpants oder Miniröcke/-kleider.
- Der Oberkörper bleibt bekleidet (bei Bade-Aktionen angepasst).
- Tiefe Ausschnitte werden vermieden.
- Es werden keine gewaltverherrlichenden Symbole gezeigt.

Ein komplettes Entkleiden des eigenen Körpers vor den Kindern findet nicht statt. Das gilt auch im Rahmen von Hallen- oder Freibadbesuchen. Alle oben genannten Vorgaben gelten auch für unterstützende Eltern und werden entsprechend an die Eltern kommuniziert.

Private Kontakte zu den Familien

Private Kontakte der pädagogischen Fachkräfte, Springer und angestellten Auszubildenden zu den Familien der betreuten Kinder, die nicht schon vor Kitaeintritt bestanden und über die Arbeit in der Einrichtung zustande kommen, sind zum Schutz der Kinder unerwünscht.

Das schließt die Betreuung (auch ggf. Bezahlung) außerhalb der Kitazeiten ebenso ein, wie regelmäßige Bring- und Abholdienste zu oder von der Kita. Auch Kontakte über soziale Netzwerke wie Facebook oder WhatsApp sollen nicht stattfinden.

Dienstliche und private Belange sollen bewusst auseinandergehalten werden.

Bestehen Freundschaften und Kontakte zu KlientInnen (Familien, Kindern): hier sind die pädagogischen MitarbeiterInnen, Auszubildenden oder HospitantInnen zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Sie sind zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet, über alle ihr/ihm in der Praxis/Einrichtung bekannt gewordenen Umstände und Vorgänge. Hierzu zählen nicht nur personenbezogene Daten, sondern alles, was ihr/ihm in Ausübung oder aus Anlass anvertraut oder bekannt geworden ist. Diese Verschwiegenheitserklärung gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Anstellung oder Hospitation zeitlich unbefristet fort. Eine derartige Verschwiegenheitserklärung gilt auch gegenüber den eigenen Eltern, EhepartnerInnen, LebenspartnerInnen, eigenen Kindern, engen Freunden bzw. sonstigen Verwandten und Bekannten des

oder der Angestellten oder der Hospitantin/dem Hospitanten. Die pädagogischen MitarbeiterInnen, Auszubildenden oder HospitantInnen erkennt den Inhalt der Schweigepflicht gemäß § 203 StGB an und geben ihr Einverständnis mit seiner/ihrer Unterschrift, in der in diesem Konzept angehängten Selbstverpflichtungserklärung, sich daran unverzüglich und dauerhaft zu halten.

Nicht rechtzeitiges Abholen der Kinder

Holen Eltern ihre Kinder nicht rechtzeitig ab und ist über die Notfallnummern niemand erreichbar, so müssen beide Betreuungskräfte solange bleiben bis eine Lösung gefunden ist.

Die Betreuung eines Kindes nach Kitaschluss darf nur im Ausnahmefall und möglichst nur mit einer zweiten Betreuungsperson stattfinden. Im Wiederholungsfall werden die zuständigen Kinderschutzeinrichtungen eingeschaltet. Über Konsequenzen entscheidet der Träger. Möglich sind das in Rechnung stellen der zusätzlichen Betreuungszeit bis hin zur Betreuungsplatzkündigung bei sich wiederholenden Fällen.

Körperkontakt zu den Kindern

Küssen

Küsse bleiben eine familiäre Geste der Zuneigung.

BegleiterInnen (pädagogische Fachkräfte/Kräfte), SpringerInnen, Freiwillige küssen Kinder grundsätzlich nicht.

Wenn die Kinder dieses Bedürfnis äußern, machen diese die Kinder liebevoll darauf aufmerksam, dass sie nicht geküsst werden möchten und bieten als Alternative beispielsweise eine Umarmung an.

Der Kuss der Kinder auf die Hand von BegleiterInnen (pädagogische Fachkräfte/Kräfte), SpringerInnen, Freiwilligen wird als freundliche Geste gewertet. Es steht

den BegleiterInnen (pädagogische Fachkräfte/Kräfte), SpringerInnen, Freiwilligen jedoch frei, sich davon zu distanzieren.

Trost

Das Bedürfnis nach Trost in Form von Umarmung, auf den Schoß nehmen etc. soll zuerst vom Kind ausgedrückt werden.

Die BegleiterInnen achten darauf, dass Form und Dauer des Trostes angemessen bleiben und reagieren sensibel auf die Veränderungen in der Körpersprache des Kindes.

Wir etablieren bewusst alternative Gesten für das Trost geben und um Nähe herzustellen, z.B.

- aktives Zuhören
- Hand halten, Hand auf den Rücken legen
- sprachliche Begleitung

Für tröstende Zuwendungen wird sich nicht in geschlossene Räume zurückgezogen. Die BegleiterInnen sind sich des Spannungsfeldes zwischen Nähe anbieten und Schutzaspekten bewusst und reflektieren ihre Ausdrucksformen und Erfahrungen von und mit Nähe im Team. Sie beachten ihre eigenen Grenzen und formulieren sie den Kindern gegenüber.

Toilettengänge/ Wickeln

Kinder werden nur auf Aufforderung durch diese beim Toilettengang unterstützt.

Dabei werden die Geschlechtsteile nicht berührt. Davon ausgenommen sind notwendige Maßnahmen zur vollständigen Säuberung der Genitalien, wenn sich das Kind beispielsweise stark eingenässt oder eingekotet hat, oder wenn das Kind es nicht schafft, sich selbst ausreichend den Po zu säubern. In diesem Fall werden bei der Übergabe die Eltern des Kindes über das Vorgehen informiert.

Die Wickeltische befinden sich in den Einrichtungen in extra Räumen. Es gibt klare Absprachen unter den (Fach-)Kräften, wer wann und mit welchem Kind beim Wickeln ist. Die Türen sind niemals abgeschlossen.

Kinder die stehen können, werden auch im Stehen gewickelt. Das bestärkt die Kinder in ihrer Selbständigkeit.

Die Kinder werden während der Eingewöhnung ausschließlich und danach möglichst von den BezugserzieherInnen gewickelt.

BezugserzieherInnen können männliche und weibliche pädagogische Fachkräfte sein.

Kurzzeitpraktikanten wie Schulpraktikanten sind bei uns nicht in pflegerische Tätigkeiten involviert.

Freiwillige und PraktikantInnen und unterstützende Eltern begleiten die Kinder grundsätzlich nicht bei Toilettengängen, wickeln nicht und führen auch keine Pflegemaßnahmen wie duschen oder eincremen durch. Bei Auszubildenden und PraktikantInnen, welche über mehrere Wochen in der Einrichtung sind, wird der Toilettengang, das Wickeln und pflegerische Maßnahmen erst nach Anleitungsterminen und nach Überprüfung über deren Kenntnisse durch pädagogische Fachkräfte übertragen. Diese Auszubildenden und längerfristigen PraktikantInnen sind sensibilisiert im Umgang mit Kindern und über das Gewaltschutzkonzept informiert. Sie kennen die Kinder, achten auf deren Signale und Grenzen und haben eine tragfähige feinfühlig Beziehung zu Ihnen aufbauen können.

In der Regel werden die Kinder von ihren BezugserzieherInnen gewickelt. BezugserzieherInnen sind in der Regel die konstanten Gruppenfachkräfte, zu denen das Kind ein Vertrauensverhältnis hat.

Kinder, die feinmotorisch dazu in der Lage sind, werden ermutigt, sich eigenständig den Po zu säubern.

Die Eltern werden je nach Entwicklungsstand der Kinder in den Elterngesprächen gebeten, den eigenständigen Toilettengang zu Hause zu üben.

Die Intimsphäre der Kinder wird respektiert, z.B. wenn diese bei geschlossener Tür ihren Toilettengang erledigen möchten.

Ist die Toilettentür geschlossen, wird vor dem Betreten der Räumlichkeit angeklopft und ein Hereinkommen erbeten oder angekündigt.

Toilettengänge von Erwachsenen werden auch im Wald stets getrennt und außerhalb der Sichtweite der Kinder durchgeführt.

Schoßspiele/ Kniereiterspiele

Betrifft Kindergarten und Kinderkrippe: Schoßspiele werden vermieden. Kniereiterspiele wie „Hoppe-Hoppe-Reiter“ gehen immer vom Kind aus und die notwendige Distanz, bzw. die Körpergrenzen werden stets gewahrt.

Betreuungssituationen / Settings

1:1-Betreuung

Die Betreuung eines einzelnen Kindes durch eine/n einzelne/n BetreuerIn ist zu vermeiden.

Sollte diese Betreuungsform aus pädagogischen Gründen (Integrationskind, Sprachtests, Beobachtungsbögen, krankheitsbedingt, nur ein Schlafkind) in Ausnahmefällen notwendig sein, ist darauf zu achten, dass der Zugang für andere Kinder und für BegleiterInnen, Vertretungskräfte, Freiwilligen jederzeit möglich ist sowie regelmäßig Sichtkontakt besteht.

Grundsätzlich soll immer versucht werden, andere Kinder mit in ein Angebot einzubeziehen (z.B. Buch vorlesen, Malort, Naturwerkstatt).

Freiwillige und Kurzzeit-PraktikantInnen dürfen die Kinder nicht alleine in einem Raum und ohne die Präsenz einer festangestellten Betreuungsperson der Einrichtungen für Kinder der Gemeinde Wüstenrot (päd. Fachkraft, Springerkraft) betreuen. Diese angestellte Kraft der Gemeindeverwaltung Wüstenrot befindet sich mit im Raum oder verlässt nur notwendigerweise (z.B. zur Verrichtung des Toilettenganges oder zum kurzen notwendigen Telefonat) den Raum. Sie leitet den Freiwilligen/die Freiwillige oder den/die Kurzzeit-PraktikantIn ggf. im richtigen Umgang nach den Vorgaben dieses Kinderschutzkonzeptes an und achtet auf die Einhaltung der Vorgaben.

Baden, Wasserspiele u.ä.

Wir sind mit unseren Kindertagesstätten auch immer Teil des öffentlichen Raums.

Unser Gelände ist teils einsehbar. Die Kinder tragen deshalb auch beim Baden oder bei Wasserspielen Badehose.

Ersatzkleidung und Badekleidung (während der warmen Monate) ist immer in der Kita vorrätig oder die Eltern werden bei gezielten Aktivitäten informiert und kümmern sich um die notwendige Ersatzkleidung.

Umziehen der Kinder

Das Umziehen findet stets in sichtgeschützten Räumlichkeiten statt. Also nicht im Garten oder im Gruppenraum bei einsehbaren Fenstern.

Kinder deren Alter es zulässt, die sich alleine in Ruhe umziehen möchten, haben die Möglichkeit dies in sichtgeschützten Räumlichkeiten – die im Speziellen mit den Kindern besprochen werden, so dass jedes Kind diese kennt – zu tun. Erwachsene haben in diesen geschützten Bereichen nur auf Aufforderung des Kindes helfend beim An- und Ausziehen einzugreifen. Ein stetiger Zutritt und Rufbereitschaft, beispielsweise durch Anlehnen der Türe muss gewährleistet sein.

Kommunikation

Grundlage der Kommunikationskultur in unserer Kita bildet das Konzept der Gewaltfreien Kommunikation auf der Basis von Respekt und gegenseitiger Wertschätzung.

Ein diskriminierender und zuschreibender Kommunikationsstil hat in unserer Kita keinen Platz.

Wir achten darauf, dass weder Kinder noch Erwachsene sexistische oder in anderer Form abwertende Bemerkungen tätigen. Dabei spielt es keine Rolle, in welcher Funktion sich die jeweiligen Personen im Rahmen der Kita aufhalten. Das schließt auch bringende oder abholende Personen ein.

Fotos/ Umgang mit Smartphones oder Tablets

Fotografieren/Videos:

Das Fotografieren der Kinder ist ausschließlich mit kitaeigenen Medien zum Zweck der Dokumentation gestattet.

Während der Arbeitszeit am Kind:

Alle MitarbeiterInnen nutzen ihre Smartphones nicht während der Arbeitszeit am Kind.

Das eigene Smartphone ist in der Tasche, bestenfalls in einem Spint, ausgeschaltet oder lautlos bis zur nächsten Pause oder bis Dienstschluss aufzubewahren. Wiederrechtliches Handeln hat eine Abmahnung zur Folge und ist daher von allen Mitwissenden unverzüglich der Teamleitung zu melden, welche dies im nächstmöglichen Moment der fachlichen Leitung mitzuteilen hat.

Einrichtungs-Smartphones oder Tablets sind nur für dienstliche Zwecke zu gebrauchen. Kontakte und Apps, die eine Verbindung zu privaten Kontakten beinhalten, sind ausdrücklich untersagt und stellen einen Abmahnungsgrund dar. Ebenso ist es nicht gestattet mit Eltern zwecks dienstlicher Belange über Messenger-Dienste zu kommunizieren, welche nicht vom Träger dafür freigegeben sind.

Die MitarbeiterInnen geben ihren Angehörigen die Festnetznummer der Einrichtung, oder die des Einrichtungs-Smartphones/-Handys bekannt, um für Notfälle erreichbar zu sein.

Sollte es gesundheitliche, technische oder sonstige Gründe für den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin geben, die gegen diese Vorgabe sprechen, so ist dies mit dem Träger zu klären um ggf. eine Ausnahmeregelung zu treffen.

Eltern und Smartphones in der Einrichtung:

Grundsätzlich ist die Nutzung des Smartphones in der Einrichtung nicht gestattet. Es gilt ein „Handy-Verbot“ ab Betreten des Einrichtungsgeländes.

Die Einrichtungen können jedoch einen Smartphone-Bereich definieren, an dem das Smartphone benutzt werden kann. Beispielsweise die „Eltern-Ecke“, das „Eltern-Sofa“, den „Personalraum“.

Veranstaltungen:

Vor Beginn der Veranstaltung muss klar benannt oder beschrieben sein, ob die Nutzungen von Smartphones sowie das Foto- und Videografieren erlaubt sind.

Geschenke

Im Team, mit den Eltern und in der Kindergruppe wird die Geschenkekultur in der Kita besprochen und reflektiert.

Das Teilen von Mitgebrachtem (durch Kinder) soll möglichst der ganzen Gruppe zugute kommen.

Geschenke von materiellem Wert (unter Kindern) werden außerhalb des Kitaalltags ausgetauscht und zwischen den Eltern abgesprochen.

Es werden durch die BegleiterInnen, PraktikantInnen und Freiwilligen keine Geschenke von (höherem) materiellem Wert angenommen.

Die BegleiterInnen bleiben achtsam für die Motivation für die Geschenke und lehnen diese ggf. auch ab.

Das Team achtet darauf, dass keine Bevorzugungen oder emotionale Abhängigkeiten entstehen.

BegleiterInnen und andere betreuende Personen sollen z.B. kleine, selbst gebastelte Geschenke von *allen* Kindern mit nach Hause nehmen oder grundsätzlich in der Kita belassen.

Wenn im Rahmen von Bau-, Bastel- oder Malangeboten für die Kinder etwas hergestellt wird, werden nach Möglichkeit die Wünsche aller Kinder berücksichtigt.

4.6.3. Verhaltenskodex bei den Mahlzeiten und Trinkpause

Vesper

Jedes Kind darf selbst entscheiden, ob, was und wieviel es essen möchte. Bei U3-Kindern und Kindern, die sich noch nicht verbal ausdrücken können, wird auf die Feinzeichen (Laute, Mimik, Gestik) geachtet und diese werden gleichwertig wie verbale Äußerungen respektiert.

Ziel ist die Situation beim Essen als Gemeinschaftszeit zu erleben. Die Essenssituation ist entspannt, stellt eine angenehme, appetitanregende und gesprächsfördernde Situation dar: Es wird bewusst darauf geachtet, dass in dieser Zeit kein Zwang und Druck entsteht, die Kinder zum Reden/ Erzählen angeregt werden und die Gemeinschaft im Vordergrund steht.

Bei Ganztagsauflügen ist das Vesper stets im Gepäck dabei.

Bei Übergängen im Tagesablauf werden die Kinder ans Trinken erinnert. Kinder werden, wie auch beim Essen, nie gezwungen leer zu trinken oder auszutrinken.

Die Eltern bekommen Rückmeldung darüber, wenn das Kind wenig oder nichts getrunken oder gegessen hat. Gemeinsam mit den Eltern wird nach Gründen und Lösungen gesucht, ohne Druck für das Kind aufzubauen.

Mittagessen

Jedes Kind wird von der (Fach-)Kraft gefragt, was es essen möchte. Andere Komponenten aus dem warmen Mittagsmenü, muss das Kind nicht essen! Die Kinder bestimmen was sie essen möchten.

Bestimmte Komponenten sind vorportioniert, so dass es vorkommen kann, dass Kinder von einer Komponente (z.B. abgezählte Würstchen) keinen Nachschlag mehr haben können.

Prinzipiell dürfen die Kinder von ihrem Mittagessen essen was sie wollen. Nichts muss aufgegessen werden.

Die Kinder haben Zugang zu verschiedenen Besteckarten. Der Tisch wird, wenn möglich, mit den Kindern zusammen eingedeckt.

Nachtisch bekommen die Kinder unabhängig davon, ob, was und wieviel sie (vorher) gegessen haben.

Kinder die das von der Klinik Löwenstein gelieferte warme Mittagessen nicht essen wollen, dürfen ihr Vesper essen. Kommt dies häufiger bei einem Kind oder gleichzeitig bei mehreren Kindern vor, so wird im Team, mit den Eltern und ggf. mit den fachlichen Leitungen über das weitere Vorgehen beraten und nach Ursachen und Lösungen gesucht.

Wir stehen im Austausch mit der Klinik Löwenstein, über das gelieferte warme Mittagessen, um den Kindern ein möglichst ausgewogenes, reichliches und schmackhaftes Mittagsmenü zu gewährleisten.

Hauswirtschaftliche Kräfte und Mensa-Personal sind von den pädagogischen Fachkräften über die Regelungen in den Punkten „Vesper“ und „Mittagessen“ dieses Kapitels zu informieren.

Trinken/Trinkpausen

Ziel ist, dass die Kinder selbständig lernen an das Trinken zu denken und ausreichend viel trinken.

Bei Übergängen im Tagesablauf werden die Kinder ans Trinken erinnert (Trinkpausen können spielerisch durch Signale oder als feste Punkte im Tagesablauf etabliert werden, damit eine ausreichende Flüssigkeitsmenge erreicht wird und es gerade in heißen Monaten nicht zur Dehydrierung und damit zu Symptomen wie Kopfschmerzen oder Verstopfung kommt und der gesamte Körper zur Gesunderhaltung ausreichend Flüssigkeit bekommt).

Kein Kind wird jedoch zum Trinken gezwungen! Bei den U3-Kindern und Kindern, die sich noch nicht verbal äußern können, wird wieder auf die Feinzeichen (Mimik, Gestik, Laute) geachtet und diese werden gleichwertig, wie verbale Äußerungen, akzeptiert und geachtet.

Die Eltern bekommen Rückmeldung darüber, wenn das Kind wenig oder nichts getrunken oder gegessen hat. Zusammen wird überlegt woran es liegen könnte, beobachtet,

geeignete Maßnahmen ergriffen (bspw. Getränkeart und Gefäß geändert, ärztlicher Rat eingeholt, ...).

4.6.5. Regelungen zum Zutritt externer Personen

Externe Personen, wie Handwerker*innen, Bewerber*innen, dürfen sich nur unter Aufsicht von beschäftigtem Kita-Personal mit den Kindern aufhalten. Das Kita-Personal achtet darauf, dass diese Personen die Regelungen des Kinderschutzkonzeptes einhalten und nicht in sensible Situationen verwickelt sind (Toilettengang der Kinder, Beisein beim Wickeln, Anwesenheit im Schlafräum oder beim Umziehen der Kinder).

HandwerkerInnen werden angewiesen, zu „kinderfreien Zeiten“ ihre Arbeiten zu erledigen. Ist dies aus dringlichen Anlässen, beispielsweise bei dringenden Reparaturen, nicht möglich, so werden die Kinder niemals mit den Handwerker*innen alleine gelassen.

Bei externen Personen, die geplant mit den Kindern agieren (beispielsweise bei geplanten Aktionen mit der Feuerwehr, Hospitationen von Eltern), müssen diese die im Qualitätsmanagement-Ordner hinterlegte Hospitationsvereinbarung unterschreiben.

4.6.6. Notfallpläne bei kurzfristigen Personalausfällen

Bei kurzfristigen Personalausfällen, beispielsweise wegen Krankheit oder bei Unfällen, sind umgehend die Teamleitung und die stellvertretende fachliche Leitung oder die fachliche Leitung zu informieren (am Morgen telefonisch und per E-Mail bis 7:30 Uhr und per Telefon und E-Mail bei Ausfällen während dem laufenden Betrieb).

Die Teamleitung organisiert umgehend einen Ersatzdienstplan. Ist die Teamleitung verhindert, so müssen die pädagogischen Fachkräfte die fachlichen Leitungen kontaktieren. Diese erstellen einen Ersatzdienstplan. Wenn nötig werden die gemeindeinternen Vertretungskräfte für den Kita-Bereich zur Kompensation der Ausfallzeiten

herangezogen. Die fachlichen Leitungen koordinieren den Einsatz dieser Springer-Kräfte solange bis die personellen Ausfälle behoben sind (zum Beispiel bis zur Rückkehr der erkrankten Mitarbeiter*innen in den Dienst am Kind).

5. GEFÄHRDUNG UND INTERVENTION - WAS TUN WENN?

Folgende Ausführungen vgl. Stadt Heilbronn 2018 zum Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft:

Wenn im Kontakt mit einem Kind bzw. Jugendlichen gewichtige Anhaltspunkte für eine (mögliche) Gefährdung bekannt werden, ist eine ieF₃ beratend₄ hinzuziehen.

Zuständig für Wüstenrot für die **ieF-Beratung für Kita-MitarbeiterInnen** ist die Beratungsstelle der Caritas
Heinrich-Fries-Haus, Bahnhofstraße 13, 74072 Heilbronn
pfl@caritas-heilbronn-hohenlohe.de
Tel.: 07131 – 741 - 9034

Bei **Verdacht auf sex. Gewalt** ist immer das Landratsamt zuständig:

JuMäX
Informationen zu Sexualität
Hilfe bei sexuellem Missbrauch
Tel.: 07131 994 – 400
Jumaex@landratsamt-heilbronn.de

Was sind gewichtige Anhaltspunkte?

Im Gesetzestext wird der Begriff „gewichtige Anhaltspunkte“ nicht weiter erläutert. Aus diesem Grund möchten wir diesen Begriff genauer beschreiben und aufzeigen, welche Bedeutung dieser hat:

Was heißt *Anhaltspunkt*? Laut Duden bedeutet *Anhaltspunkt* = Stütze für eine Annahme; Hinweis.

Was heißt *gewichtig*? Es liegen konkrete Informationen oder ernst zu nehmende Vermutungen vor (z.B.: missbräuchliche oder verletzende Handlungen gegenüber Kindern oder Jugendlichen) sowie Lebensumstände, die das leibliche, geistige, seelische Wohl schädigen.

Auf welchem Weg erfahren Sie gewichtige Anhaltspunkte?

- unmittelbar vom Kind, von den Eltern
- von Dritten (andere Eltern, Verwandte, Nachbarn, etc.)
- durch eigene oder Beobachtungen anderer Fachkräfte

Wenn Sie zu der Erkenntnis kommen, dass *gewichtige Anhaltspunkte* vorliegen, **löst** diese Erkenntnis die Wahrnehmung des Schutzauftrags **aus**.

Aufgabe und Rolle einer ieF (Kontakt zu einer ieF zu finden unter 6.2.)

- die ieF strukturiert und moderiert den Beratungsprozess (also die Risikoeinschätzung)
- sie trägt keine Fallverantwortung und die Beratung ist anonym
- die ieF bietet Handlungssicherheit, sie beantwortet Fragen:
 - zum Verfahren
 - zur Einbeziehung der betroffenen Kinder/Jugendlichen und der sorgeberechtigten Eltern
 - zur Schweigepflicht bzw. Datenschutz versus Informationsweitergabe an den Sozialen Dienst
 - zur Ansprache der Eltern
 - zur Rolle als Fachkraft im Kinderschutzverfahren
 - zum Vorgang einer Meldung ...

¹ gilt für alle Fachkräfte, die in der Jugendhilfe arbeiten (Schulsozialarbeiter/innen, pädagogische Fachkräfte in der Kita, offene Kinder- und Jugendarbeit, ambulante oder stationäre Jugendhilfe, Erziehungsberatungsstellen, etc.)

² Jeder Arbeitgeber hat zum Thema Kinderschutz eigene einrichtungsinterne Vorgaben entwickelt. Diese gelten selbstverständlich weiterhin.

³ Entweder kontaktieren Sie eine ieF Ihrer Einrichtung oder Sie kontaktieren eine ieF des städtischen Pools.

⁴ gemäß § 8a Abs. 4 S. 2 SGB VIII

5.1. Beschwerdemanagement

Jede Einrichtung legt durch ihre offene Beschwerdekultur den Grundstein für das Vertrauen der Kinder. Die pädagogischen Fachkräfte beobachten in regelmäßigen Abständen jedes Kind und halten ihre Beobachtungen in der Entwicklungsdokumentation fest. Alltagsbeobachtungen werden gezielt ausgeführt. Dadurch ist es möglich, dass Pädagogen und Pädagoginnen stets ein Auge für die Bedürfnisse und Bedarfe der Kinder haben und im Alltag darauf feinfühlig eingehen können. Dieses Vorgehen öffnet die Türe dafür, dass Kinder Vertrauen aufbauen und sich trauen, auf die pädagogischen Fachkräfte mit ihren Anliegen und Beschwerden zuzugehen. Diese werden ernstgenommen, aufgegriffen und ggf. wird im Team überlegt, wie größeren Wünschen der Kinder nachgekommen werden kann.


Darüber hinaus ist eine gelungene Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften ein wichtiges Element, damit die Anliegen und Bedürfnisse der Kinder auch zuhause gesehen, angenommen und verfolgt werden.

Eltern haben jederzeit die Möglichkeit ihre Anliegen und Beschwerden in der Einrichtung und/oder bei den fachlichen Leitungen kund zu tun. Diese werden aufgegriffen, verschriftlicht und im hausinternen Beschwerdemanagementverfahren verfolgt. Methodisch gibt es dabei stets mindestens ein klärendes persönliches Gespräch mit allen beteiligten Personen, welches dokumentiert und zielgeleitet geführt wird.

Beschwerden werden egal ob von Krippen-, Kindergarten- oder Schulkindern, Beschäftigten, Eltern oder Dritten sehr ernst genommen. Jede Beschwerde die in der Einrichtung nicht aus dem Stegreif heraus zur Zufriedenheit der Beteiligten gelöst werden kann, ist zu dokumentieren und an die stellvertretende fachliche Leitung oder an die fachliche Leitung unverzüglich weiterzuleiten. Hierfür ist F: Beschwerdeverfahren und Bearbeitung zu benutzen. Dabei gehen wir davon aus, dass hinter jeder Beschwerde ein Anliegen steht, welches gesehen und ernst genommen werden will. Eine Beschwerde ist wie folgt zu behandeln:

1. Jede Beschwerde wird aufgenommen und bearbeitet (Weitergabe per Mail von demjenigen der die Beschwerde erhalten hat an die Teamleitung – Teamleitung an fachliche Leitungen).
2. Beschwerden die nicht aus dem Stegreif heraus zur Zufriedenheit bzw. zu einer Lösung der Beteiligten führen, werden an die fachliche oder stellvertretende fachliche Leitung weitergeleitet.
3. Die fachliche oder stellvertretende fachliche Leitung gehen der Beschwerde „auf den Grund“. Es werden alle beteiligten Parteien im ersten Schritt wertfrei und ohne Zuspruch von Versprechungen angehört. Im zweiten Schritt erfolgt eine Klärung/ Besprechung mit der Einrichtungsleitung und ggf. weiteren beteiligten Beschäftigten. Bei diesem Gespräch wird der Lösungsweg sowie Maßnahmen zur Bearbeitung der Beschwerde überlegt. Im dritten Schritt kommen die sich Beschwerenden wie Eltern, Kinder oder Dritte mit der Teamleitung, weiteren Beschäftigten der Einrichtung und der fachlichen oder stellvertretenden fachlichen Leitung an einen Tisch. Es werden Inhalte der Beschwerde sachlich und wertfrei genannt, die Maßnahmen die zur Bearbeitung der Beschwerde notwendig und möglich sind, werden festgelegt. Sichtweisen, Meinungen, Grenzen und Möglichkeiten wird Rechnung getragen.
4. Es gibt ein Protokoll mit Unterschrift für alle Beteiligten. Dieses wird der Beschwerde (Anhang F) beigelegt, sowie in der Einrichtung und bei den fachlichen Leitungen aufbewahrt.

Wichtig: Wir sehen Beschwerden immer auch als Möglichkeit zu wachsen und unser Qualitätsmanagement zu verbessern.

 Es ist der Anhang E zu dokumentieren (Zuständig nach gegenseitiger Absprache: päd. Fachkraft, Teamleitung, stellvertretende fachliche oder fachliche Leitung, bei Beschwerden über die fachliche Leitung ist der Hauptamtsleiter hinzuzuziehen)

5.2. Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodex

Ein Übertritt des Verhaltenskodex ist sofort der Teamleitung und/oder auch der Gruppenleitung zu melden. Der Übertritt ist mit der betreffenden Person im ersten Schritt zu klären.

Je nach Situation kann die Übertretung im Team besprochen werden. Gemeinsam wird überlegt, wie es dazu kommen konnte und wie dies künftig behoben werden kann. Auszubildende und PraktikantInnen werden in einem Anleitungsgespräch darüber unterrichtet, sollten diese gegen den Verhaltenskodex gehandelt haben. Die Hintergründe der Übertretung sind zu erläutern und es soll ein Reflexionsprozess in Gang kommen. Gemeinsam soll überlegt werden, wie alternativ hätte gehandelt werden können und wie die Situation zukünftig im Sinne des Verhaltenskodex angegangen werden kann.

Bei schwerwiegenden Übertretungen ist stets die jeweilige Teamleitung zu informieren.

Bei schwerwiegenden Übertretungen einer Teamleitungen (Einrichtungsleitungen) ist die stellvertretende fachliche oder die fachliche Leitung zu informieren:

- aktuell vakant - (fachliche Leitung)

Tel:

E-Mail:

Fr. Anica Schrag (stellvertretende fachliche Leitung)

Telefon: 0173 3992349

E-Mail: anica.schrag@gemeinde-wuestenrot.de

Ist diese nicht in nächster Zeit erreichbar, dann muss im Zweifelsfall deren Vertretung (Hauptamtsleiter Hr. Reinhardt, Tel. und E-Mail siehe unten) informiert werden.

Bei schwerwiegenden Übertretungen seitens der stellvertretenden fachlichen oder der fachlichen Leitung ist das Hauptamt, Hr. Reinhardt, zu informieren:

Tel.: 07945/9199-30

Fax: 07945/9199-60

E-Mail: juergen.reinhardt@gemeinde-wuestenrot.de

5.3. Handlungsleitfaden bei Grenzverletzungen durch Kinder an Kindern

Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z.B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird.

(Sexuelle Übergriffe unter Kindern, Ulli Freund mebes und noack Verlag ISBN 978-3-927796-74-4)

Typische Machtgefälle sind: Altersunterschied, Geschlecht, Status in der Gruppe, Sozialer Status, Intelligenz/Behinderung, Migrationshintergrund.

Sexuelle *Übergriffe durch Kinder:

- Zwang, Angstmache/Einschüchterung, Schikane
- Ausnutzung von Machtstellung/Überlegenheit
- Angst, Scham, Schuldgefühle, Unbehagen
- Gewalttätige Handlungen und Formen der Erwachsenensexualität = „Sex“ haben

Kennzeichen sexueller Übergriffe:

- Massiv und /oder wiederholt
- Unfreiwillig – keine wissentliche Zustimmung
- Oftmals durch „normale“ pädagogische Reaktion nicht zu stoppen

Ein übergriffiges Kind darf sich nicht an den Pranger gestellt fühlen. Keinesfalls darf man das Kind als Täter bezeichnen! Das Kind würde sich abgestempelt fühlen und hätte keine Veranlassung, sein Verhalten zu bessern. Ein solcher Begriff dramatisiert zudem die Situation, denn es geht nicht um strafrechtlich relevantes Verhalten, sondern um kindliche Grenzverletzungen.

Das übergriffige Kind muss aufgefordert werden, unbedingt dieses Verhalten zu unterlassen, und dabei vermittelt bekommen, dass die Erzieherin ihm das auch zutraut. Manchmal ist ein striktes Verbot hilfreich. Damit das Kind sein Verhalten ändern kann, braucht es Unterstützung und keine Bestrafung – wohl aber ein Gegenüber, das keinen Zweifel an seiner Entschiedenheit aufkommen lässt.

Maßnahmen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern

- dienen dem Schutz betroffener Kinder;
- zielen auf Verhaltensänderung durch Einsicht und Einschränkungen (anders Strafen: sie sollen abschrecken);
- schränken das übergriffige Kind ein – nicht das betroffene!
- werden befristet, damit sich die Verhaltensänderung lohnt;
- müssen konsequent durchgeführt und kontrolliert werden;
- brauchen deshalb die Kommunikation und den Konsens im Team, bzw. Kollegium;
- wahren die Würde des übergriffigen Kindes;
- werden von den PädagogInnen entschieden – nicht von Eltern oder betroffenen Kindern.

Erschienen in frühe Kindheit, Zeitschrift der Deutschen Liga für das Kind, Ausgabe 3/2010.


Körperliche/sexuelle Aktivitäten unter Kindern



Quelle: LVR Landschaftsverband Rheinland 2019, S. 45

Intervention bei Grenzverletzungen an Kindern durch Kinder:

Die Teamleitung informiert die stellvertretende fachliche oder fachliche Leitung der Kindertagesstätten der Gemeinde Wüstenrot. Diese informiert ggfs. Eine insoweit erfahrende Fachkraft zwecks gemeinsamer Abstimmung hinsichtlich weiterer Verfahrensschritte. Im Anschluss daran informieren die fachliche oder die stellvertretende fachliche Leitung den KVJS. Der KVJS ist zu informieren, wenn Ereignisse oder Entwicklungen innerhalb der Einrichtung geeignet sind, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen (vgl. § 47 (2) SGB VIII). Hierdurch wird sowohl intern als auch extern signalisiert, dass auch körperliche/sexuelle Übergriffe unter Kindern in der Einrichtung ernst genommen werden und das pädagogische Handeln der Mitarbeitenden durch die Leitung unterstützt und begleitet wird. Die Leitung ist dafür zuständig, dass der Vertrauensverlust, der durch den Übergriff stattgefunden hat, wiederhergestellt wird. (In Anlehnung an: LVR Landschaftsverband Rheinland 2019, S. 48)

 Es ist der Anhang C zu dokumentieren (Zuständig nach gegenseitiger Absprache: päd. Fachkraft, Teamleitung, stellvertretende fachliche oder fachliche Leitung)

5.4. Handlungsleitfaden bei Grenzverletzungen, Übergriffen, Gewalt oder fachlichem Fehlverhalten gegenüber Schutzbefohlenen

Das tatsächliche Erkennen von Übergriffen ist nicht immer leicht, da übergriffige Mitarbeitende häufig gut integriert sind und demnach als geschätzte Kolleginnen und Kollegen wahrgenommen werden (LVR Landschaftsverband Rheinland 2019, S. 50). Kommt es dann zu Übergriffen durch jene Mitarbeitenden, kann dies eine erhebliche Krisensituation bei den übrigen Kolleginnen und Kollegen auslösen (ebd.). Es wird die eigene Fachlichkeit, aber auch vor allem die eigene Menschenkenntnis in Frage gestellt (ebd.). Gefühle von Hilflosigkeit und Schuld stehen im Vordergrund (ebd.). Solch eine komplexe Situation ist nur professionell zu bewältigen, wenn bereits im Vorfeld konkrete Handlungsschritte für den Notfall festgelegt und klare Zuständigkeiten benannt wurden (ebd.).

Persönliche Checkliste bei Verdacht auf Übergriffe gegenüber Kindern durch Mitarbeitende

- Was habe ich beobachtet? Wer hat mir welche Beobachtungen wann und wie mitgeteilt? Bezogen auf:
 - das Kind: z.B. körperliche Symptome, verändertes Verhalten, Äußerungen
 - Die/den Mitarbeitenden: z.B. bestimmte Äußerungen oder Verhaltensweisen
 - Was lösen diese Beobachtungen bei mir aus?
 - Mit wem habe ich meine Beobachtungen und Gefühle ausgetauscht?
- Hat sich dadurch etwas für mich verändert? Wenn ja, was?
- Welche anderen Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten des Kindes sind noch möglich?
- Welche anderen Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten der Mitarbeitenden sind möglich?
- Was ist mein nächster Schritt? (z.B. Information an die Leitung bzw. den Träger oder Maßnahmen zum Schutz des Kindes etc.)

[vgl. Handlungshilfe des Rheinischen Verband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder e.V.]

Konkretere Fragen, die das entstehende Bild ergänzen können wären:

- Gibt es verbale Äußerungen des Kindes, eines Elternteils beziehungsweise anderer Bezugspersonen aus dem Umfeld des Kindes?
- Gab es bereits eine erste Verdachtsäußerung, und wie lange liegt diese zurück?
- Wurde im Gesamtteam über den Verdacht gesprochen?
- Wenn ja, welches pädagogische Vorgehen wurde entschieden?
- Ist bekannt, ob die Bezirkssozialarbeit in der Familie bereits tätig ist?
- Wurde bereits Beratung durch die „insoweit erfahrene Fachkraft“ zu einem früheren Zeitpunkt in Anspruch genommen?
- Was wurde bereits schriftlich festgehalten?

[vgl. Handbuch Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen 2017: 87]

Bei Kenntnisnahme/Hinweisen oder Verdachtsfällen gilt:

- Akute Gefahrensituationen immer sofort beenden.
- Sorgfältige Dokumentation (Sach- und Reflexionsdokumentation)
- Weitere Regeln bei Kenntnisnahme eines Hinweises:
- Ruhig bleiben, besonnen und konsequent handeln
 - Dem Kind oder Mitleidenden Glauben schenken
 - Keine falschen Versprechungen äußern (z.B. ich behalte alles für mich)
 - Transparentes Vorgehen (nicht immer mit Einverständnis des Kindes oder Mitleidenden, aber nie ohne Kenntnis)
 - Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang
 - Keine eigenen Befragungen z.B. des Kindes durchführen
 - Eigene Grenzen und Betroffenheit erkennen, akzeptieren und an zuständige Person (Teamleitung und fachliche oder stellvertretende fachliche Leitung melden)

Intervention bei Grenzverletzungen, Übergriffen, Gewalt oder fachlichem Fehlverhalten gegenüber Schutzbefohlenen:

Sollte im Bereich der Kindertagesstätten der Gemeinde Wüstenrot ein Verdacht/Fall von sexualisierter Gewalt bekannt werden, ist unverzüglich der Träger, vertreten durch die fachliche oder stellvertretende fachliche Leitung der Kindertagesstätten der Gemeindeverwaltung Wüstenrot, zu informieren. Dies gilt bei Grenzverletzungen, Übergriffen, Gewalt oder fachlichem Fehlverhalten gegenüber Schutzbefohlenen die von ehren-, neben-, hauptamtlichen Beschäftigten oder Dritten ausgehen oder ausgehen können.


Im Gespräch mit der fachlichen oder stellvertretenden fachlichen Leitung findet eine Orientierung und Beratung zum weiteren Vorgehen statt. Die fachliche oder stellvertretende fachliche Leitung der Kindertagesstätten versucht beratend im Gespräch zu klären, ob rechtliche Schritte unternommen werden sollen und wie sie aussehen sollen. Zeitgleich informieren die fachliche oder die stellvertretende fachliche Leitung den KVJS. Der KVJS ist zu informieren, wenn Ereignisse oder Entwicklungen innerhalb der Einrichtung geeignet sind, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen (vgl. § 47 (2) SGB VIII). Die Fallverantwortung und Bildung eines Krisenteams vor Ort bleibt in der Regel in der Verantwortung der Teamleitung und der fachlichen oder stellvertretenden fachlichen Leitung der Kindertagesstätten, sofern diese nicht selbst betroffen sind von Vorwürfen.

Sollten Teamleitungen von Vorwürfen (Grenzverletzungen, Übergriffen, Gewalt oder fachlichem Fehlverhalten gegenüber Schutzbefohlenen) betroffen sein, dann gilt für die pädagogischen Fachkräfte sich direkt an die stellvertretende fachliche Leitung oder an die fachliche Leitung der Kindertagesstätten zu wenden.

Sollten fachliche Leitungen von Vorwürfen (Grenzverletzungen, Übergriffen, Gewalt oder fachlichem Fehlverhalten gegenüber Schutzbefohlenen) betroffen sein, dann gilt für die pädagogischen Fachkräfte und die Teamleitungen sich direkt an das Hauptamt (Herr Reinhardt) der Gemeindeverwaltung Wüstenrot zu wenden.

Hinweis:

Wenn Leitungs- und Aufsichtspersonen Hinweise oder Kenntnisse über den Verdacht einer Sexualstraftat nicht an die dienstlich Zuständigen weitergeben, verstoßen sie gegen ihre arbeitsrechtlichen oder dienstrechtlichen Pflichten und haben entsprechende Konsequenzen zu tragen. Das SGB VIII beinhaltet eine Meldepflicht, wenn das Wohl von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gefährdet ist (§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung).

 Es ist der Anhang C zu dokumentieren (Zuständig nach gegenseitiger Absprache: päd. Fachkraft, Teamleitung, stellvertretende fachliche oder fachliche Leitung, Hauptamtsleitung)

5.5. Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht

Für die falsch verdächtige Person und die Zusammenarbeit in dem betroffenen Team hat ein unbegründeter Verdacht schwerwiegende Auswirkungen (Kinderschutzkonzept im Kita-Verbund Giesing 2024, S. 18).

Das Ziel der Rehabilitation ist die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis unter den Teammitgliedern und die Arbeitsfähigkeit der zu falsch beschuldigten Person mit Hinblick auf die ihnen anvertrauten Kindern (ebd.). Ziel ist eine möglichst vollständige Rehabilitation bei allen Stellen und Personen, welche Kontakt hatten (ebd.).

Durchgeführt wird die Rehabilitation von der Teamleitung und von den fachlichen Leitungen beziehungsweise nur von den fachlichen Leitungen, wenn es sich um einen Verdacht gegen die Teamleitung handelt. Müssen die stellvertretende fachliche Leitung oder die fachliche Leitung rehabilitiert werden, so übernimmt dies der Hauptamtsleiter der Gemeindeverwaltung Wüstenrot (Herr Reinhardt).

Ein Verfahren kann keine umfassende Garantie geben, dass eine vollständige Rehabilitation gelingt (Ev. Landeskirche in Württemberg 2018, S.25). Die einzelnen Schritte dieses Verfahrens werden formlos dokumentiert (ebd.). Nach Abschluss wird nach Absprache und im Einvernehmen mit der betreffenden Person geklärt, ob die Dokumente vernichtet oder aufbewahrt werden (ebd.).

Prozessschritte in der Rehabilitation (in Anlehnung an den Interventionsplan der Ev. Landeskirche in Württemberg 2018, S. 25-27):

Prozessschritt	Ziele	Beteiligte	Folgen/Anmerkungen
Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht	Möglichst vollständige Rehabilitation bei allen Stellen, die Kontakt hatten.	<ul style="list-style-type: none"> - Leitung - zu rehabilitierende Person 	
Persönliche Aufarbeitung der Mitarbeitenden im Team	<ul style="list-style-type: none"> - Stabilisierung der Einrichtung : Träger, Teamleitung und Team sind wieder handlungsfähig - Bearbeitung der emotionalen Betroffenheit - Für alle in der Einrichtung Tätigen ist das Hilfsangebot und die Reaktion des Trägers transparent und nachvollziehbar 	<ul style="list-style-type: none"> - Pädagogische Fachkräfte - weitere Kräfte (Hauswirtschaft, Ehrenamtliche, soweit sie zum Team gehören) - ggf. externe Begleitung 	<p>Ggf. können Mitarbeitende ihre eigenen lebensgeschichtlichen Erlebnisse verarbeiten. Die Aufarbeitung erfolgt mit externer Hilfe.</p> <p>Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen begleitet werden, bis das Thema gänzlich abgeschlossen ist. Hilfreich kann auch eine geschlechtergetrennte Supervision sein. Es sollte am Ende eine symbolische oder rituelle Handlung erfolgen damit ein Schlusspunkt gesetzt werden kann. Die Form kann in unterschiedlicher Weise geschehen, z.B. als Abschlussgespräch oder als Ansprache.</p>
Aufarbeitung in der Einrichtung	<ul style="list-style-type: none"> - Die Mitarbeitenden erlangen Sicherheit für den zukünftigen Umgang mit Gewalt - Identifizierung von Fehlerquellen bei Nichteinhaltung des <ul style="list-style-type: none"> • Reflexion der Abläufe und Stolpersteine • Reflexion der fachlichen Standards • Überprüfung des Schutzkonzeptes • Einarbeitung von Änderungen in 	<ul style="list-style-type: none"> - Leitung - Team - Externe Begleitung 	<p>Wichtig ist die konstruktive Überprüfung und Reflexion des Prozesses und aller Handlungsabläufe. Die Ergebnisse werden in das Gewaltschutzkonzept eingearbeitet. Ggf. werden weitere notwendige Präventionsmaßnahmen für das Schutzkonzept</p>

<p>das Schutzkonzept</p> <ul style="list-style-type: none"> • (Weiter)Entwicklung von Bausteinen des Schutzkonzeptes 			<p>entwickelt und eingearbeitet. An Schnittstellen mit anderen Einrichtungen/Institutionen werden Stolpersteine gemeinsam besprochen und die Interventionen ausgewertet.</p>
<p>Aufarbeitung mit den Kindern und Jugendlichen</p>	<p>Die einzelnen Kinder/Jugendlichen und die Gruppe erhalten Unterstützung bei der Aufarbeitung ihrer emotionalen Prozesse</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Kinder und Jugendliche - Ehrenamtlich Mitarbeitende - Fachkräfte, bzw. Personen, die in Beziehung zu den Kindern und Jugendlichen stehen - Externe Unterstützung/Fachkraft 	<p>Die Aufarbeitung erfolgt mit externer Hilfe. Ggf. können Kinder und Jugendliche ihre eigenen lebensgeschichtlichen Erlebnisse verarbeiten.</p>
<p>Aufarbeitung mit den Eltern, relevanten Dritten z.B. Informationsveranstaltung, Informationsschreiben, Website, Gesprächsforum</p>	<p>Der Träger ist transparent mit seinen Angeboten und seiner Vorgehensweise</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Leitung - Team - Externe Unterstützung - ggf. in Zusammenarbeit mit Elternvertretung 	<p>Ggf. muss auch deutlich gemacht werden, wo die Grenzen der Möglichkeiten vom Träger liegen.</p>

6. WO FINDE ICH HILFE UND UNTERSTÜTZUNG?

6.1. In der Gemeinde Wüstenrot

Caritas Heilbronn-Hohenlohe

Die Psychologische Familien- und Lebensberatung bietet vor Ort Beratung für Eltern, Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien an. In Erziehungsfragen und Fragen zur Entwicklung, bei Erziehungsproblemen und Konflikten, bei Auffälligkeiten im Verhalten, Problemen im Gefühlsbereich sowie Krisensituationen.

Ansprechpartnerin: Amanda Favorat

Adresse: Jahnstr. 11, 71543 Wüstenrot

In der Regel Donnerstagnachmittag, nach Absprache.

Terminvereinbarungen unter: 07131/741-9034

Bei Interesse ist auch eine Telefon- oder Videoberatung möglich. Unser Angebot ist kostenfrei und wir unterliegen der Schweigepflicht

(www.caritas-heilbronn-hohenlohe.de)

6.2. Im Landkreis Heilbronn

Jugendamt Besondere Dienste

07131 994-406

07131 994-6995

Jugendamt@landratsamt-heilbronn.de

Lerchenstraße 40

74072 Heilbronn

Für Wüstenrot zuständig:

Herr Graz

Sachgebiet Ost

Jugendamt Allgemeiner Sozialer Dienst

Landratsamt Heilbronn

Lerchenstraße 40

74072 Heilbronn

Telefon 07131 994-404

Fax 07131 994-83404

S.Graz@landratsamt-heilbronn.de

Beratungsstelle für Familie und Jugend (Landkreis Heilbronn 2022)

Alle Mitarbeitenden der Beratungsstelle bieten zusätzlich zu den Beratungen für Familien auch eine anonymisierte oder pseudonymisierte Fachberatung für alle mit Kindern arbeitenden Fachkräfte an (z.B. Erzieher*innen, Tagespflegepersonen, Lehrkräfte, Fachkräfte des ASD).

Wenn die Mitarbeitenden der Beratungsstelle Anfragen von nichtsorgeberechtigten Privatpersonen erhalten (Großeltern, Nachbarn, Elternvertreter*innen o.a.), so beraten sie diesen Personenkreis ebenfalls anonym, d.h. ohne Datenerfassung über das betreffende Kind.

Für die pädagogischen Fachkräfte in der Kita und der Schule stehen die Fachkräfte der Beratungsstelle als „**insoweit erfahrene Fachkräfte**“ nach §§ 8a bzw. 8b SGB VIII bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung zur Verfügung.

Erziehungs- und Familienberatung:

Telefon: 07131 994-338

JuMäX:

Informationen zu Sexualität

Hilfe bei sexuellem Missbrauch

Telefon: 07131 994-400

www.jumaex.de

Die JuMäX-Fachstelle im Landratsamt ist Anlaufstelle im Landkreis Heilbronn zum Thema sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen und Information über Sexualität.

Staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle:

Telefon: 07131 994-649

Koordinationsstelle Frühe Familienhilfen – KOFFer:

Telefon: 07131 994-7030

oder 07131 994-546

www.landkreis-heilbronn.de/koffer

Telefonische Erreichbarkeit der Beratungsstellen:

Mo. - Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr

Mo., Di., Do. 13:30 bis 15:30 Uhr

Mi. 13:30 bis 18:00 Uhr

6.3. KVJS

Das KVJS-Landesjugendamt ist nach § 85 Abs 2 Nr. 6 SGB VIII i.V.m. § 3 Abs. 1 LKJHG zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45-48 SGB VIII) (KVJS 2024).

Demnach werden alle meldepflichtigen Fälle, die in den Kindertagesstätten der Gemeindeverwaltung Wüstenrot bekannt werden unverzüglich durch die stellvertretende fachliche Leitung und die fachliche Leitung der Kindertagesstätten dem KVJS gemeldet. In deren Abwesenheit werden diese Fälle nach Absprache und in Zusammenarbeit mit dem Hauptamt (Herr Jürgen Reinhardt) der Gemeindeverwaltung getätigt.

Die Meldepflicht nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII besagt folgendes:

Zur Sicherung des Kindeswohls hat der Träger einer Kindertageseinrichtung gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII dem KVJS-Landesjugendamt Ereignisse und Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen (KVJS 2024). Dabei sind bereits Entwicklungen meldepflichtig, die nicht sofort Folgen haben, aber zu einer Beeinträchtigung führen können (ebd.). Ziel dieser Meldepflicht ist es, dass das KVJS-Landesjugendamt von möglichen negativen Entwicklungen frühzeitig Kenntnis erhält, um rechtzeitig beraten oder intervenieren zu können (ebd.).

6.4. Ev. Landesverband

Der Ev. Landesverband Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V. gibt Beratung zur Entwicklung eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzeptes/Kinderschutzkonzeptes/Gewaltschutzkonzeptes.

Das Beratungsangebot zielt darauf ab, dass Träger und Einrichtung/en innerhalb eines festgesetzten Zeitrahmens ein einrichtungsspezifisches Präventions- und Schutzkonzept entwickeln oder das vorhandene Schutzkonzept aktualisieren können.

Mögliche Beratungsbausteine:

- Allgemeine Informationen zum Thema Kinderschutz/Konzepte, Auftaktveranstaltung
- Trägerverantwortung und -aufgaben, Personalmanagement, Meldepflichten
- Beschwerdemanagement - Eltern – Mitarbeitende – Kinder
- Pädagogische Prävention (Kinderrechte inkl. Partizipation, Inklusion...)
- Risikoanalyse (inkl. Täterstrategien und fachliches Fehlverhalten)
- Verhaltenskodex (inkl. Täterstrategien und fachliches Fehlverhalten)
- Interventionspläne (§8a; Kind – Kind und Erwachsene in der Einrichtung)

Ev. Landesverband (2024): <https://www.evlvkita.de/materialien/handbuch/kin-erschutz>

6.5. Bundesweite Beratungsmöglichkeiten

6.5.1. Ökumenische Telefonseelsorge

Infos finden sich über die Homepage des Katholischen Dekanats Heilbronn-Neckarsulm unter <https://dekanat-heilbronn-neckarsulm.de/telefonseelsorge/>:

Rund um die Uhr unterstützt die Telefonseelsorge Menschen in Krisen und anderen psychischen Notlagen – unabhängig von ihrer Weltanschauung. Menschen, die Schwierigkeiten im privaten oder beruflichen Umfeld haben oder krank oder verzweifelt sind, können bei der Telefonseelsorge gebührenfrei zu jeder Tages- und Nachtzeit und ohne Nennung ihres Namens Gesprächspartner(innen) finden, die sie ernst nehmen. Die Telefonseelsorge-Mitarbeiter(innen) hören zu und versuchen gemeinsam mit dem Anrufer oder der Anruferin einen Weg aus der Krise zu finden oder dem Anrufer oder der Anruferin Hinweise auf geeignete Fachleute zu geben, die weiterhelfen können.

In der Telefonseelsorge arbeitet ein Team von hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die für diese Tätigkeit ausgebildet sind und fachlich begleitet werden. Sie sind alle an die Schweigepflicht gebunden.

Unter Telefon:

0800/ 111 0 111

0800/ 111 0 222

meldet sich bundesweit die Telefonseelsorge.

Ökumenische Telefonseelsorge Heilbronn

Sekretariat

Tel: 07131/ 86 566

Fax: 07131/ 62 84 09

E-Mail: ts.heilbronn@t-online.de

6.5.2. Elterntelefon



Informationen unter <https://kinderschutzbund-bw.de/elterntelefon/> abrufbar:

Das Elterntelefon (ET) ist ein Gesprächsangebot für Eltern, Erziehende und an der Erziehung interessierte Menschen. Es ist leicht erreichbar und garantiert den Anrufer*innen absolute Anonymität und Verschwiegenheit. Eltern sprechen am Elterntelefon mit ausgebildeten Beratern über ihre vielfältigen Fragen, Probleme und Ängste. Das Elterntelefon will für Eltern ein erster Ansprechpartner sein, um diese in den oft schwierigen Fragen der Erziehung kompetent zu beraten, zu unterstützen und zu begleiten.

Eltern sein ist manchmal ganz schön schwer! Hin und Hergerissen zwischen den Ansprüchen der Kinder, des Partners oder der Partnerin, sozialen und beruflichen Anforderungen – da wächst einem manchmal alles über den Kopf. In diesen Fällen kann ein Gespräch oder eine Information vielleicht schon weiterhelfen.

Das Elterntelefon ist ein bundesweites telefonisches Gesprächs-, Beratungs- und Informationsangebot, das Sie in den oft schwierigen Fragen der Erziehung Ihrer Kinder schnell, kompetent und anonym unterstützt. Am Elterntelefon können Sie über ihre alltäglichen Sorgen, Ängste oder Unsicherheiten im Umgang mit Kindern sprechen und Unterstützung bei der Lösung von Problemen erhalten. Eltern finden am Elterntelefon ausgebildete Beraterinnen und Berater, die für die vielfältigen Fragen, Probleme und Ängste der Anrufenden ein offenes Ohr haben.

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag von 9.00 Uhr – 11.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag von 17.00 Uhr – 19.00 Uhr

6.5.3. Hilftelefon bei Gewalt gegen Frauen

Auch relevant für den Kinderschutz, da häusliche Gewalt oft auch Kinder betrifft. Das Hilftelefon ist unter 08000 116 016 rund um die Uhr erreichbar.

6.5.4. Kinder- und Jugendtelefon

Informationen unter <https://www.nummergegenkummer.de/kinder-und-jugendberatung/kinder-und-jugendtelefon/>

Die Nummer gegen Kummer richtet sich auf oben genannter Homepage an Kinder und Jugendliche:

„Am Kinder- und Jugendtelefon erhältst Du montags bis samstags von 14 bis 20 Uhr unter **116 111** eine kostenlose telefonische Beratung. Derzeit gibt es 76 Standorte in Deutschland, d.h. an Werktagen 76 offene Leitungen, die von rund 2.235 ehrenamtlich tätigen, ausgebildeten Beratenden besetzt sind.“

Das Kinder- und Jugendtelefon der „Nummer gegen Kummer“ besteht seit 1980 und ist damit eines der ältesten telefonischen Beratungsangebote der Welt.

JugendNotmail bietet Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, online anonym und kostenfrei Hilfe und Beratung in Krisensituationen zu erhalten. Weitere Informationen und Zugang zur Beratung unter www.jugendnotmail.de.

6.5.5. Kinderschutzhotline – Beratung für Fachpersonal bei Kinderschutzfragen

Die Kinderschutzhotline bietet Beratung für Fachkräfte, die mit Kindern arbeiten und einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung haben. Sie ist bundesweit erreichbar unter: 0800 19 210 00 (<https://kinderschutzhotline.de/>).

6.5.6. N.I.N.A. Online und Telefonberatung bei Sexuellem Missbrauch

Informationen abrufbar unter <https://nina-info.de/nina-ev>:

N.I.N.A. steht für Nationale Infoline, Netzwerk und Anlaufstelle zu sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen. Hervorgegangen aus einer Initiative des ehemaligen Bundesvereins zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen e.V., setzt sich N.I.N.A. seit 2005 dafür ein, den Schutz von Mädchen und Jungen zu verbessern. Seit Mai 2014 hat N.I.N.A. die Trägerschaft und fachliche Leitung vom bundesweiten Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch übernommen. Zudem bietet N.I.N.A. e. V. als ergänzendes Angebot zum Hilfe-Telefon eine spezialisierte Online-Beratung für Jugendliche, Erwachsene und Fachkräfte an. Onlineberatung unter www.hilfe-telefon-missbrauch.online.

Telefonzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag:	9 bis 14 Uhr
Dienstag und Donnerstag:	15 bis 20 Uhr



6.5.7. Wildwasser e.V.

Beratungsstellen für Mädchen und Frauen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind. Viele Beratungsstellen bieten auch Unterstützung für betroffene Kinder an. Weitere Informationen unter www.wildwasser.de.

6.5.8. Weißer Ring

Der Weiße Ring bietet Unterstützung für Opfer von Kriminalität und Gewalt, inklusive für Kinder, die Opfer von Missbrauch geworden sind. Die Hotline ist unter 116 006 erreichbar.

6.5.9. Onlineberatung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke)

Die bke bietet ein Onlineberatungsportal für Eltern und Jugendliche an, bei der sie anonym und kostenlos Rat und Unterstützung zu verschiedenen Problemen und Krisensituationen erhalten können. Beratung und Onlineberatungsportal unter www.bke.de/fachinfos/onlineberatung.

LITERATUR

Beher, Karin; Fuchs-Rechlin, Kirsten; Gessler, Angélique; Hanssen, Kirsten; Hartwich, Pascal; Peucker, Christian; Rauschenbach, Thomas; Tillmann Katja (2021): Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2021.

Caritas Rhein Berg: Sozialpädagogisches Konzept – Schutzkonzept. https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://www.caritas-rheinberg.de/export/sites/rheinberg-cv/.content/.galleries/downloads/hilfen_angebote/kinder_jugend__familienhilfe/indertageseinrichtungen/Sexualpadagogisches-Konzept.pdf&ved=2ahUKEwjy-PiSn_SGAXVHzwIHfXIAGYQFnoECDoQAQ&usg=AOvVaw0Tij8lj4jTVurx_nZDE5Xy

Dr. Joachim Bense, Dr. Thomas Prill, Priv.-Doz. Dr. Gabriele Haug-Schnabel, Dipl.-Biologin Birgit Fritz, Dipl.-Pädagogin Franziska Nied (2012): Einschätzungskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen. Erarbeitet im Auftrag des KVJS von der Forschungsgruppe Verhaltensbiologie des Menschen (FVM). https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kinderschutz/1.4.1.4_Kopiervorlagen_KiWo-Skala_Kita.pdf

Dr. Joachim Bense, Dr. Thomas Prill, Priv.-Doz. Dr. Gabriele Haug-Schnabel, Dipl.-Biologin Birgit Fritz, Dipl.-Pädagogin Franziska Nied (2012): Einschätzungskala Kindeswohlgefährdung für Kinder im Schulalter. Erarbeitet im Auftrag des KVJS von der Forschungsgruppe Verhaltensbiologie des Menschen (FVM). https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kinderschutz/1.4.2.5_Kopiervorlagen_KiWo-Skala_Schulkind.pdf

Evangelische Landeskirche in Württemberg (2018): Interventionsplan – Handlungsleitfaden. https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://www.elk-wue.de/fileadmin/Downloads/Seelsorge/Sexualisierte_Gewalt/Intervention/Interventionsplan_2018/2018-07-27_Interventionsplan_Anhang_final.pdf&ved=2ahUKEwjHnqLEmqeJAXVlGf0HHao2K8lQFnoECCoQAQ&usg=AOvVaw1KFXmRpBfbdvEhTJwPV7xw

Evangelischer KITA-Verband Bayern e.V. (2020): Handreichung zur Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes. Nürnberg.

Heilbronn (2018): Informationen zur Risikoeinschätzung und insoweit erfahrene Fachkraft. Inanspruchnahme einer insoweit erfahrene Fachkraft. https://www.heilbronn.de/fileadmin/daten/stadtheilbronn/formulare/leben/kinder_jugendliche_familien/insoweit_erfahrene_fachkraefte/Inanspruchnahme_einer_ieF.pdf

Kinderschutzkonzept im Kita-Verbund Giesing (2024): Katholisches Haus für Kinder Zu den Hl. Engeln Pöllatstraße. https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://hausfuerkinder-hl-engel.de/resources/schutzkonzept_kita_hl-

engel_2024.pdf&ved=2ahU-
KEwjHnqLEmqeJAXvIgf0HHao2K8lQFnoECCsQAQ&usg=AOvVaw3aeYb-
FrqMG6x4fhHkwYtHY

KVJS (2022): Orientierungseckpunkte zur Umsetzung der Bundesvorgaben zum verpflichtenden Gewaltschutzkonzept in Kindertageseinrichtungen und als Empfehlung für die Kindertagespflege. https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kindertageseinrichtungen/aktuelle_gesetzliche_vorgaben/2022_09_01_FAQ-KJSG.pdf

KVJS (2024): Kinderschutz. [https://www.kvjs.de/jugend/kindertageseinrichtungen/kin-
derschutz#](https://www.kvjs.de/jugend/kindertageseinrichtungen/kin-
derschutz#)

Schmid, Heike; Meysen, Thomas (2006); Was ist unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen? In: Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert Blüml; Meysen, Thomas; Werner, Annegret (Hrsg.) (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). Deutsches Jugendinstitut e.V. [https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/asd_handbuch.pdf&ved=2ahU-
KEwjnxZKIl8SGAxW2hv0HHVtSIJkQFnoECA8QAQ&usg=AOvVaw3L48DE-
HyWQudYYpxM6Nki0](https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/asd_handbuch.pdf&ved=2ahU-
KEwjnxZKIl8SGAxW2hv0HHVtSIJkQFnoECA8QAQ&usg=AOvVaw3L48DE-
HyWQudYYpxM6Nki0)

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (2009): Jugend-Rundschreiben Nr. 2/2009 über Handlungsempfehlungen bei sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Berlin. [https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://www.kinderschutz-im-sport-berlin.de/wp-content/uploads/2016/06/jugend_rs_2_2009-handlungsempfehlungen.pdf&ved=2ahUKEwj5v7SpMSGAXf7rsIHV7qAgE-
QFnoECCUQAQ&usg=AOvVaw1RFMM5y_OMpc83ymQui1Xu](https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://www.kinderschutz-im-sport-berlin.de/wp-content/uploads/2016/06/jugend_rs_2_2009-handlungsempfehlungen.pdf&ved=2ahUKEwj5v7SpMSGAXf7rsIHV7qAgE-
QFnoECCUQAQ&usg=AOvVaw1RFMM5y_OMpc83ymQui1Xu)

Sexuelle Übergriffe unter Kindern, Ulli Freund mebes und noack Verlag. ISBN 978-3-927796-74-4

Theorie und Praxis der Sozialpädagogik TPS (2017): leben, lernen und arbeiten in der Kita. BETA, Bundesvereinigung Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder e.V. Stuttgart: Klett Kita GmbH

Landkreis Heilbronn (2022): Beratungsstelle für Familie und Jugend – Tätigkeitsbericht 2022. Online unter: [https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://www.landkreis-heilbronn.de/taetigkeitsbericht-2022-beratungsstelle-fuer-familie-und-jugend-pdf.19613.htm%3Fv%3Dd31d2ce476c01686f92b35619ccc9727&ved=2ahU-
KEwiP7_f_wbKGAXU_rslHW4SC-
QQFnoECBYQAQ&usg=AOvVaw0V2ZpXpeG0aUmjcD50JR5o](https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://www.landkreis-heilbronn.de/taetigkeitsbericht-2022-beratungsstelle-fuer-familie-und-jugend-pdf.19613.htm%3Fv%3Dd31d2ce476c01686f92b35619ccc9727&ved=2ahU-
KEwiP7_f_wbKGAXU_rslHW4SC-
QQFnoECBYQAQ&usg=AOvVaw0V2ZpXpeG0aUmjcD50JR5o)

LVR Landschaftsverband Rheinland (2019): Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung. Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit.

ANHANG

Anhang A: Klare Regelungen zu sensiblen Alltagssituationen der jeweiligen Einrichtung

Jede Einrichtung hat seit 2021 bis 2025 klare Regelungen zu den sensiblen Alltagssituationen in Abhängigkeit von den baulichen, umgebungsbedingten und konzeptionellen Rahmenbedingungen in den Teamsitzungen mit der stellvertretenden fachlichen Leitung oder fachlichen Leitung für Kindertagesstätten herausgearbeitet und verschriftlicht. Diese liegen dieser Arbeit im Ordner „QM/Kinderschutz“ des internen Speicherortes „Nextcloud“ bei.

Anhang B: Rechtliche Grundlagen

In der Publikation des KVJS Jugendhilfe-Service (2018): Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg Handlungsleitlinien bei Meldungen nach § 47 SGB VIII und Anregungen zur Erstellung von Kinderschutzkonzepten werden relevante rechtliche Grundlagen, Vorgehensweisen und Hinweise gegeben. Diese Publikation liegt allen Kindertagesstätten der Gemeindeverwaltung Wüstenrot vor. Diese liegen dieser Arbeit im Ordner Qualitätsmanagement Ordner des Intranets bei. Für den Kinderschutz relevante Rechtsgrundlagen sind (Bundesministerium der Justiz 2024 unter: www.gesetze-im-internet.de):

Sozialgesetzbuch (SGB) - Aches Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach §

8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespraches zwischen den Fachkraften der beiden ortlichen Trager erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschatzung einer Kindeswohlgefahrdung im Einzelfall gegenuber dem ortlichen Trager der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Trager von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztagig oder fur einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zustandigen Leistungstrager, haben gegenuber dem uberortlichen Trager der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in personlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absatzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedurfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 47 Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Der Trager einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zustandigen Behorde unverzuglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Tragers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfugbaren Platze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskrafte,

2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeintrachtigen, sowie

3. die bevorstehende Schlieung der Einrichtung

anzuzeigen. anderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zustandigen Behorde unverzuglich, die Zahl der belegten Platze ist jahrlich einmal zu melden.

(2) Der Trager einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsatzen einer ordnungsgemaen Buch- und Aktenfuhrung entsprechend Aufzeichnungen uber den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens funfjahrige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehorde hat der Trager der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemaen Buchfuhrung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestatigung eines unabhangigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprufers erfolgen. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen

zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.

(3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 62 Datenerhebung

(1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Sozialdaten sind bei der betroffenen Person zu erheben. Sie ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Verarbeitung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.

(3) Ohne Mitwirkung der betroffenen Person dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn

1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder
2. ihre Erhebung bei der betroffenen Person nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für
 - a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder
 - b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder
 - c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder
 - d) die Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder die Gefährdungsabwendung nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz oder
3. die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden oder
4. die Erhebung bei der betroffenen Person den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.

(4) Ist die betroffene Person nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Absatz 3 entsprechend.

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben oder übermittelt werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
3. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Absatz 2a bleibt unberührt, oder
5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Absatz 1 oder 4 des Strafgesetzbuchs genannten Personen dazu befugt wäre, oder
6. wenn dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR erforderlich ist. Vom Adoptionsverfahren betroffene Personen dürfen nicht kontaktiert werden; § 64 Absatz 2b Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

Der Empfänger darf die Sozialdaten nur zu dem Zweck weitergeben oder übermitteln, zu dem er sie befugt erhalten hat.

(2) § 35 Absatz 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

Anhang C: Dokumentationsbogen bei Verdacht oder Tat zu übergriffigem Verhalten der Mitarbeiter*innen, Kinder an Kindern oder Dritter (Grenzverletzungen, Übergriffe, Gewalt)

Wo fand der Vorfall statt? (Ort/Datum)

Wer ist Ansprechpartner*in? (Name, Tel. Nr., E-Mail)

Wer hat etwas gesehen/erzählt? (Name, Funktion, Kontaktdaten)

Um welches Kind/ Jugendlichen geht es? (Name, Alter, Geschlecht)

Wer ist übergriffig geworden? (Name, Alter, Geschlecht, Funktion)

Wann ist es passiert?

Was wurde berichtet? Nur Fakten, keine Wertung/Meinung.

Was wurde getan bzw. gesagt?

Mit wem wurde bereits über den Fall gesprochen? (Leitung, Mitarbeiter*innen, Polizei, Ärzte? Evtl. mit Zeitpunkt)

Was sind weitere Absprachen?

Was ist geplant?

Wie sind Ihre Gefühle/ Gedanken dazu?

Ausgefüllt von:

am:

Anhang D: Checkliste bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

Persönliche Checkliste¹ zur Reflexion der eigenen Wahrnehmung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

1.	Persönliche Daten des betroffenen Mädchens oder Jungen (Name, Alter, ...)
2.	Name der verdächtigsten Person(en), soziales Umfeld.
3.	Wer hat mir welche Beobachtungen (z. B. körperliche Symptome, verändertes Verhalten, Kind hat sich mit welchen Worten und in welchem Zusammenhang geäußert) wann und wie mitgeteilt (z. B. schriftlich, persönlich, anonym, über Dritte gehört)?
4.	Was lösen diese Beobachtungen bei mir aus?
5.	Mit wem habe ich meine Beobachtungen und Gefühle ausgetauscht ? Hat sich dadurch etwas für mich verändert? Wenn ja, was?
6.	Welche anderen Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten des Kindes sind noch vorstellbar?
7.	Was ist meine Vermutung oder Hypothese, wie sich das Kind weiterentwickelt, wenn alles so bleibt, wie es ist?
8.	Welche Veränderungen wünsche ich mir für das Kind?
9.	Wer im Umfeld des Kindes ist mir als unterstützend genannt worden oder aufgefallen?
10.	Was ist mein nächster Schritt ? Wann will ich wie weitergehen?

Anhang E: Beschwerdeverfahren und Bearbeitung

Dokumentation einer Beschwerde

Datum/Uhrzeit:.....

Person die sich beschwert ist:

Name:

Funktion (intern/extern):

Aufnehmende Person mit Name und Funktion:

.....

Eingang der Beschwerde

- Persönlich
- Telefonisch
- Per Mail
- Brief
- Sonstige

- Erstbeschwerde
- Folgebeschwerde zur Beschwerde vom

(wenn das Kindeswohl gefährdet ist, greift ggf. sofort der „Verfahrensablauf bei Kindeswohl-gefährdung innerhalb der Einrichtung“)

Sachverhalt der Beschwerde – was ist passiert? Wer war daran beteiligt? Was wurde wahrgenommen, gehört, gesehen, vermutet, ...?

.....
.....
.....

.....
.....
.....
.....
.....
.....
Beteiligung bei der Beschwerdebearbeitung – Was wird vom/von der Beschwerdeführer*in erwartet? Wer soll zur Beschwerdebearbeitung intern hinzugezogen werden (z.B. Träger, Mitarbeitende, Elternbeirat, ...)? Ist externe Beteiligung gewünscht (z.B. Jugendamt, Fachberatung, unabhängige Beratungsstellen, ...)? Bis wann soll Rückmeldung erfolgen?

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
Prüfung durch Leitung oder pädagogische Fachkraft – Ist das Hinzuziehen - ggf. auch unabhängig vom Wunsch des/der Beschwerdeführer*in -

- der insofern erfahrenen Fachkraft
- des Jugendamtes (Meldepflicht nach § 47?), an wen:

-
- der stellvertretenden fachlichen oder der fachlichen Leitung
 - externe, unabhängiger Beratung; wer:

-
- sonstige, wer: notwendig?
 - Nein

Die Dokumentation der Beschwerde ist in der Einrichtung zu bearbeiten, aufzubewahren und an die stellvertretende fachliche Leitung oder an die fachliche Leitung abzugeben.

Anhang F: Ablaufschema zur Erfüllung des Schutzauftrages nach § 8a innerhalb der Einrichtung

Verfahren nach § 8a SGB VIII:

- Die Inhalte und die Umsetzung des § 8a SGB VIII zur Sicherung des Schutzauftrags auch außerhalb der Kindertageseinrichtung müssen allen Fachkräften, Neben- und Hauptamtlichen in den Einrichtungen bekannt sein. Die Verantwortlichkeiten innerhalb der Organisationen, die Verfahrensabläufe, die Dokumentationen und der gesicherte Zugang zu einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IeF) zur Abklärung der Gefährdungseinschätzung muss klar und gesichert sein.
- Bei allen Verfahrensschritten ist zu prüfen, ob dadurch der Schutz der Kinder in Frage gestellt wird.
- Beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung kümmern sich die beteiligten Fachkräfte um geeignete Hilfeangebote für die betroffenen Kinder und deren Eltern/Personensorgeberechtigte. Falls notwendig erfolgt eine Meldung nach § 8a SGB VIII an das örtliche Jugendamt.

Grenzverletzendes Verhalten sowie sexuelle Aktivitäten unter Kindern bedürfen einer fachlichen Bewertung dessen, was zu beobachten/zu hören ist. Handelt es sich um kindliches Neugierverhalten, wird es im pädagogischen Alltag mit Hilfe entsprechender Konzepte beantwortet. Sind es bestimmte Verhaltensweisen, die dem Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII unterliegen, so müssen diese entsprechend weiterbearbeitet werden.

Klare Strukturen, eindeutige Verantwortlichkeiten und ein Klima, das die Reflexion anregt und unterschiedliche Standpunkte erlaubt, sind Grundvoraussetzung für eine gelingende Umsetzung des Kinderschutzes. Der wirksamste Ansatzpunkt des Trägers ist der Bereich seiner Beschäftigten. Wie bei einem Verdacht vorgegangen wird, orientiert sich grundsätzlich an der Sicherung des Kindeswohls. Das unterscheidet sich grundlegend von der Unschuldsvermutung im Strafrecht. Der Träger muss in Gefährdungssituationen prüfen, ob eine Freistellung der Person bis zur Klärung der Vorwürfe notwendig ist. Weiterhin ist zu prüfen, ob andere Stellen (Polizei, Staatsanwaltschaft) eingeschaltet werden müssen.

Arbeitshilfe:
Ablaufschema zum Vorgehen bei der Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen

Aufnahmegespräch in die Kita:
 - Besonderheiten des Kindes
 - Familiäre Situation
 - Wohnumfeld

Allgemeine Beobachtung des Verhaltens im Hinblick auf Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte (Grundlage: § 22 SGB VIII, § 8a SGB VIII)
 (KiWo-Skala bekannt)

Verhalten im Hinblick auf Kindeswohlgefährdung

unauffällig	auffällig				
	Strukturierte Erfassung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung anhand der KiWo-Skala + Auswertung durch die Gruppenerzieherinnen und Leitung (bzw. zwei Erzieherinnen in einer offenen Einrichtung)				
	Geringe Gefährdung	Mittlere Gefährdung	Hohe Gefährdung		
	<p>Datenschutz beachten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gespräch mit den Eltern, Vorschläge über mögliche Hilfsangebote • Weitere Beobachtung • Bei nicht/unzureichender Inanspruchnahme der Angebote: Einbeziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft 	<p>Datenschutz beachten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Information des gesamten Teams • Einbeziehen einer erfahrenen Fachkraft (evtl. Spezialisierung beachten) • Gespräch mit den Eltern + Hilfsangebote machen <p align="center">In Abhängigkeit vom Elterngespräch</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="text-align: center; width: 50%;"> <p>erfolgreich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Beobachtung • Bei nicht oder unzureichender Inanspruchnahme der Hilfsangebote oder fehlender Veränderung im elterlichen Verhalten → Info an Träger + Eltern, dass Jugendamt einbezogen wird • Information des Jugendamtes, weiteres Vorgehen abklären </td> <td style="text-align: center; width: 50%;"> <p>nicht erfolgreich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Information des Trägers, dass Jugendamt informiert wird • Info an Eltern, dass Jugendamt einbezogen wird • Information des Jugendamtes, weiteres Vorgehen abklären </td> </tr> </table>	<p>erfolgreich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Beobachtung • Bei nicht oder unzureichender Inanspruchnahme der Hilfsangebote oder fehlender Veränderung im elterlichen Verhalten → Info an Träger + Eltern, dass Jugendamt einbezogen wird • Information des Jugendamtes, weiteres Vorgehen abklären 	<p>nicht erfolgreich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Information des Trägers, dass Jugendamt informiert wird • Info an Eltern, dass Jugendamt einbezogen wird • Information des Jugendamtes, weiteres Vorgehen abklären 	<p>Datenschutz beachten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Information des gesamten Teams + Träger • Einbeziehen einer erfahrenen Fachkraft (je nach Problematik Spezialisierung beachten) • Gespräch mit den Eltern und Information der Eltern, dass Jugendamt einbezogen wird • Information des Jugendamtes, weiteres Vorgehen abklären
<p>erfolgreich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Beobachtung • Bei nicht oder unzureichender Inanspruchnahme der Hilfsangebote oder fehlender Veränderung im elterlichen Verhalten → Info an Träger + Eltern, dass Jugendamt einbezogen wird • Information des Jugendamtes, weiteres Vorgehen abklären 	<p>nicht erfolgreich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Information des Trägers, dass Jugendamt informiert wird • Info an Eltern, dass Jugendamt einbezogen wird • Information des Jugendamtes, weiteres Vorgehen abklären 				

Quelle: Evangelischer KITA-Verband Bayern e.V. (2020), Anhang.

Anhang G: KiWo-Skala

Dr. Joachim Bense, Dr. Thomas Prill, Priv.-Doz. Dr. Gabriele Haug-Schnabel, Dipl.-Biologin Birgit Fritz, Dipl.-Pädagogin Franziska Nied (2012): Einschätzskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen und Einschätzskala Kindeswohlgefährdung für Kinder im Schulalter (beides als Kopiervorlagen). Erarbeitet im Auftrag des KVJS von der Forschungsgruppe Verhaltensbiologie des Menschen (FVM).

Diese liegen dieser Arbeit im Ordner Qualitätsmanagement Ordner des Intranets bei und ist ebenso online zu finden unter: <https://www.kvjs.de/jugend/kindertageseinrichtungen/kinderschutz#c37634>

Anhang H: Ampelbogen als Gesamteinschätzung einer Kindeswohlgefährdung

Ampelbogen: Orientierungshilfe für eine Gefährdungseinschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung im persönlichen Umfeld (Beispiel Jugendamt Landkreis Bad Neustadt)

Der Ampelbogen versteht sich als ein Baustein im Entscheidungsprozess, ob im vorliegenden Fall eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt. Er dient der geschärften Wahrnehmung und Dokumentation. Gefährdungen sollen möglichst frühzeitig erkannt werden und die Vorbereitung auf ein Gespräch im Team oder die Beratung mit der „Insofern erfahrenen Fachkraft“ zur Gefährdungseinschätzung soll erleichtert werden. Der Bogen ist unterteilt in die Abschnitte Einschätzung einer akuten Gefährdung, Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sowie globale Risiko- und Schutzfaktoren. Wo keine Einschätzung getroffen werden kann bzw. Punkte nicht bekannt sind, wird „k. A.“ (keine Angabe) angekreuzt.

Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

- Rot** (= Ja) Der Anhaltspunkt kann (fast) immer in besonderem Maße wahrgenommen werden. Es sind Risiken deutlich erkennbar und die Bedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen bedroht.
 - Gelb** Der Anhaltspunkt kann gelegentlich und/ oder mäßig ausgeprägt wahrgenommen werden. Es liegt eine drohende bzw. latente Gefährdung vor, d. h. es liegt weder eine akute noch keine Gefährdung vor. Diese Einschätzung erfordert erhöhte Aufmerksamkeit
 - Grün** (= Nein) Der Anhaltspunkt kann nicht wahrgenommen werden. Der Risikofaktor trifft nicht zu bzw. gibt keinen Anlass zu Besorgnis. Die Bedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen werden befriedigt.
- k. A. keine Angabe, dieser Punkt kann nicht eingeschätzt werden, ist nicht bekannt.

Ampelbogen

Name des Kindes _____

Geburtsdatum _____

Sorgeberechtigte(r) _____

Ausfüllende Fachkraft _____

Datum _____

Anzeichen einer akuten Kindeswohlgefährdung	Trifft zu*	Trifft nicht zu	k. A.
Kein regelmäßiges u/o geeignetes Angebot an Nahrung u/o Flüssigkeit, Flüssigkeit – Austrocknungserscheinungen/ Unterernährung			
Lebensnotwendige medizinische Versorgung wird/ ist nicht gewährleistet			
Augenscheinliche Verletzungen, die auf Misshandlung oder Missbrauch hindeuten (Hämatome, Mehrfachverletzungen in verschiedenen Heilungsstadien, Knochenbrüche, Verbrennungen, Verbrühungen, unklare Schonhaltungen und Schmerzen, wiederholte Entzündungen im Anal- und/ oder Genitalbereich)			
Baby/ Kleinkind wird sich selbst überlassen, d. h. alleine gelassen ohne Aufsicht, nicht in Reichweite u/o Hörweite (z. B. auch kein Babyphone). Eine Reaktion auf Schreien des Kindes innerhalb von wenigen Minuten ist nicht möglich.			
Aufsicht ist nicht gewährleistet u/o ungeeignete Aufsichtsperson (z. B. unter Alkohol- u/o Drogeneinfluss stehende Person)			
Fehlende existenzielle Grundsicherung zur Befriedigung der kindlichen Grundbedürfnisse (z. B. Essen/ Trinken, Hygieneartikel, Kleidung, Energie/ Wasser)			
Verwahrlosung der Wohnung/ Schlafplatz des Kindes (z. B. Ansammlung von Tierkot/ Ungeziefer, extreme Vermüllung, ungesicherte Gefahrenquellen)			

***Bereits eine Bewertung im roten Bereich signalisiert eine akute Gefährdung für das Kindeswohl (massive Schädigung, evtl. lebensbedrohliche Situation für das Kind). Sofortiges Einschalten des ASD nötig, Schutzmaßnahmen müssen getroffen werden.**

Erscheinungsbild des Kindes	rot	gelb	grün	k. A.
Schlechter Pflegezustand (z. B. nicht gewaschen, ausgeprägte Windeldermatitis, übler Körpergeruch, häufiger (evtl. unbehandelter) Schädlingsbefall)				
Deutliches Über- oder Untergewicht				
Auffällig krank ohne medizinische Versorgung				
Unangemessene Kleidung (Witterung, Größe, Sauberkeit, Unversehrtheit)				
Kariöse Zähne ohne Zahnpflege / medizinische Versorgung				
Deutliche Entwicklungsverzögerungen oder -Rückschritte (Motorik, Sprache, Wahrnehmung)				
Sonstiges:				
Verhalten des Kindes	rot	gelb	grün	k. A.
Kind wirkt auffallend ruhig, teilnahmslos oder stark verunsichert				
Konkrete Mitteilungen/ Andeutungen über erlebte Gewalt				
Darstellen von erlebter Gewalt (durch Spiel, Malen)				
(wieder) Einnässen/Einkoten				
Essstörungen				
Kind zeigt ausgeprägtes unruhiges Verhalten				
Instabiler/ fehlender Blickkontakt				
Kind zeigt keine Orientierung auf Bezugspersonen				
Kind lässt sich kaum zum Spiel motivieren oder für etwas begeistern				
Kind kann Risiken nicht oder nur schwer einschätzen (und bringt sich dadurch ggf. in Gefahr)				
Kind zeigt ausgeprägtes monotones/ rhythmisches Schaukeln, Wiegen, Wippen, Hin- und Herwerfen oder selbstverletzendes Verhalten (z. B. Kopf an die Wand schlagen, Haare ausreißen)				
Unaufmerksamkeit, Unkonzentriertheit, Orientierungslosigkeit				
Kind zeigt auffälliges Kontaktverhalten zu Gleichaltrigen				
Kind zeigt auffällige Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit oder Zurückhaltung im Kontakt mit Erwachsenen				
Kind sucht auffällig nach Kontakt und Aufmerksamkeit (z. B. durch Schreien, Beißen, Distanzlosigkeit)				
Unregelmäßiger KiTa-Besuch (häufiges Fehlen ohne Rückmeldung der Eltern, plötzlicher unerklärbarer Kontaktabbruch)				
Kind zeigt altersunangemessenes sexualisiertes Verhalten				
Auffälliger Medienkonsum (PC, Fernsehen, Spielekonsolen)				
Sonstiges:				

Umgang der Sorgeberechtigten (anderer Bezugspersonen) mit dem Kind	rot	gelb	grün	k. A.
Eltern haben kaum/ keinen Zugang zum Kind				
Eltern erkennbar überfordert				
Verlässliche Bezugsperson fehlt				
Kind erhält zu wenig zeitliche u/o emotionale Zuwendung (z. B. kein/kaum Blick-, Körperkontakt, keine Zuwendung, fehlende Ansprache beim Wickeln, Verweigern von Trost)				
Ignoranz der kindlichen Bedürfnisse (Schlafen, Ernährung, Zuwendung, Selbstständigkeit, Spielanregung)				
Keine Wertschätzung/ Ablehnung (z. B. Anschreien, unangemessene Kritik, Ignoranz)				
Schroffer, abweisender Umgang mit dem Kind				
Eltern gewähren keine altersangemessene Ernährung (z. B. Menge und Qualität der Nahrung, Nahrung dem Alter nicht angemessen, nicht ausreichend Flüssigkeit, unhygienische Zubereitung z. B. von Flaschen)				
Fehlende altersangemessene Tagesstruktur				
Eltern bieten dem Kind nicht ausreichend Ruhezeiten				
Eltern bieten dem Kind keine oder kaum altersentsprechende Entwicklungsanreize/ Anregungen zum altersgerechten Spiel				
Notwendiger oder zusätzlicher Förderbedarf wird nicht erkannt				
Mangelnde medizinische Versorgung (z. B. bei Krankheit wird kein Arzt konsultiert, ärztliche Empfehlungen werden nicht eingehalten, fehlende U-Untersuchungen) oder Überversorgung				
Eltern lassen kaum Kontakt zu Gleichaltrigen zu				
Körperlich übergriffiges Verhalten (z. B. Schütteln, Schlagen, Fixieren, sexualisierte Handlungen)				
Eltern lassen altersunangemessenen Medienkonsum zu				
Eltern suchen mit dem Kind regelmäßig unangemessene kindgefährdende Orte auf (Lärm, passives Rauchen, Umfeld, in dem Alkohol konsumiert wird)				
Sonstiges:				

Häusliches Umfeld	rot	gelb	grün	k. A.
Verwahrlosungstendenzen (z. B. starke Vermüllung, keine funktions-tüchtigen Möbel...)				
Gefahrenquellen werden nicht erkannt u/o verharmlost (z. B. Gefahr durch Haustiere, ungesicherte Steckdosen, zugängliche Reinigungsmittel/ Medikamente/ Alkohol/ Zigaretten, ungesicherte Treppen etc.)				
Beengte Wohnsituation				
Ungeeigneter Schlafplatz für das Kind (z. B. feuchte, verschmutzte Matratzen/ Bettzeug, kaum Frischluft o Tageslicht; liegt das Kind ständig in Wippe, Tragetasche oder Bett?)				
Sonstiges:				

Risiko- und Schutzfaktoren

Risikofaktoren für Kindeswohlgefährdungen	Trifft zu	Trifft nicht zu	k. A.
Unerwünschte Schwangerschaft			

Früh- u/o Mangelgeburt			
Mehrlingsgeburt			
Behinderung u/o chronische Erkrankung des Kindes			
Kind stellt deutlich erhöhte Fürsorgeanforderungen, die die Möglichkeiten der Familie zu übersteigen drohen (schwieriges Verhalten, diagnostizierte Verhaltensauffälligkeiten wie ADS/ ADHS, deutliche Entwicklungsverzögerung, körperliche u/o geistige Behinderung, chronische Behinderung, sonstige)			
Sehr junge Eltern (Mutter ≤ 18 Jahre zum Zeitpunkt der Geburt u/o mehr als ein zu versorgendes Kind bei einem Alter der Mutter ≤ 20)			
Kinderreiche Familien			
Alleinerziehend			
(schwere) körperliche Erkrankungen u/o Behinderung eines/ beider Elternteile u/o von Geschwistern			
Psychische Auffälligkeiten/ Störungen eines/ beider Elternteile (auch: Wochenbettdepression?)			
Sucht eines/ beider Elternteile			
Verwahrlostes Erscheinungsbild eines/ beider Elternteile			
Gewalterfahrung eines/ beider Elternteile in der eigenen Herkunftsfamilie			
Hochstrittige Trennung/ Scheidung			
Häusliche Gewalt/ Partnerschaftsgewalt			
Arbeitslosigkeit/ ALG II-Bezug			
Schulden			
Soziale/ Sprachliche Isolation (im Alltag keine Kontaktperson verfügbar, bekommt keinen Besuch)			
Hinweise auf Zugehörigkeit der Eltern zu extremistischen, kriminellen Gruppierungen oder Sekten			

Ressourcen und Kooperationsfähigkeit der Eltern	Mutter			Vater		
	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.
Nimmt Signale des Kindes wahr						
Kann Bedürfnisse und Signale des Kindes angemessen beantworten						
Realistische Einschätzung der kindlichen Fähigkeiten und Absichten						
Emotionale Stabilität						
Tagesstruktur						
Positive/ unterstützende Paarbeziehung						
Kritikfähigkeit						
Kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten						
Kann den Willen und die Grenzen anderer respektieren						
Aufarbeitung eigener Traumatisierungen/ Gewalterfahrung/ Lebenskrisen						
Problemeinsicht						

Soziales Umfeld vorhanden (z. B. Großeltern, weitere Verwandte, Freunde)						
Bereitschaft Hilfe anzunehmen/ an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken/ Kooperationsbereitschaft						
Fähigkeit an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken						
Sonstiges:						

Gesamteinschätzung

Für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos muss abgewogen werden, welche Risiken, schützende Faktoren und bestehende Gefährdungsmomente zusammenspielen und wie sich dies auf das Wohl des Kindes auswirkt. Es ist zu berücksichtigen, welche Faktoren im Einzelfall vorliegen, wie sie gewichtet und ggf. kompensiert werden können. Folgende Fragen können außerdem zur Gesamteinschätzung herangezogen werden:

- Was geschieht dem Kind jetzt, wie sicher ist es? (Sicherheit, Ressourcen)
- Was könnte geschehen, wenn nicht eingegriffen wird?
- Wie wahrscheinlich ist dies nach den der Fachkraft bekannten Informationen?
- Welche chronischen Bedingungen liegen vor, die zur Eskalation der Situation führen könnten?
→ Einschätzung der Entwicklungsdefizite beim Kind und des Erziehungsverhaltens der Eltern.

Ergebnis

Ankreuzen	Einschätzung	Handlungsempfehlung
	Die Bedürfnisse des Kindes werden befriedigt, die Einschätzung der Merkmale gibt keinen Anlass zur Sorge.	Keine weitere Veranlassung
	Moderate Risiken bzw. latente oder mäßig ausgeprägte Gefährdungsmomente liegen vor oder die Einschätzung ist nicht sicher, es fehlen weitere Wahrnehmungen.	Hinzuziehen einer erfahrenen Fachkraft wird empfohlen
	Risiken sind deutlich erkennbar und die Grundbedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen bedroht. Die Einschätzung gibt Anlass zur Sorge.	Hinzuziehen einer erfahrenen Fachkraft wird dringend empfohlen. Geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung müssen eingeleitet werden. Eine Meldung an den ASD ist sehr wahrscheinlich erforderlich.

Begründung und weitere Schritte:

Anhang I: Verhaltensampeln

Nach: Eine Verhaltensampel schützt vor Grenzüberschreitungen. Sonja Alberti in TPS,6/2017

Umgang Kinder untereinander

Diese Verhaltensampel kann zur Orientierung unter Kindern hilfreich sein. Gemeinsam mit den Kindern werden Regeln erarbeitet und visualisiert. Regeln können ggf. verändert, erweitert oder ergänzt werden.

Dieses Verhalten ist inakzeptabel	Anderen Kindern weh tun Dinge spielen und machen, die man nicht möchte Gebautes mit Absicht kaputt machen Während ein Kind auf der Toilette sitzt die Türe mit Absicht öffnen (Türriegel anbringen, Regeln aufstellen) Störungen durch andere Kinder auf der Toilette vermeiden Ungefragt in die Toilette schauen Kinder auslachen	Größere Kinder, Jugendliche und Erwachsene haben beim Doktorspiel nichts zu suchen Mit Essen werfen Schmusen und kuscheln, wenn ein Kind das nicht möchte Einem anderen Kind etwas in den Po, in die Scheide, in den Penis, in den Mund in die Nase oder ins Ohr stecken
Nicht toll, aber kann passieren	Spitznamen, wenn ein Kind das nicht möchte Einem Kind nicht helfen, wenn es Hilfe benötigt Ein anderes Kind anschreien	Nicht an Regeln halten Genitalien in einem geschützten Rahmen zeigen, anschauen und vorsichtig berühren
Dieses Verhalten ist wünschenswert	Sich gegenseitig helfen und unterstützen Körperliche Nähe beruht immer auf gegenseitigem Einverständnis ‚Ich hab dich lieb‘ sagen Jedes Mädchen/jeder Junge bestimmt selbst, mit wem sie/er Doktor spielen möchte Mädchen und Jungen streicheln und untersuchen einander nur so viel, wie es für sie selbst und das andere Kind schön ist Hinschauen	Wohlwollende und wertschätzende Sprache Küssen, wenn das gegenüber einverstanden ist Ein Kind auf die Toilette begleiten, wenn diese und ich selbst das möchte Kinder sagen nachdrücklich „nein“ und „stopp“ und verteidigen damit ihre Grenzen gegenüber Kindern

Umgang Mitarbeitende untereinander

Unter Mitarbeitenden ist die Verständigung auf einige grundlegende Regeln zwingend erforderlich:

Dieses Verhalten ist inakzeptabel	Anschreien Ignorieren Anschweigen Kritik hinter dem Rücken Betroffener äußern In die intime Zone eintreten (ca. 60 cm, vgl. Birkenbihl: Signale des Körpers)	Über nicht Anwesende sprechen Lügen erzählen, verbreiten Ständig ins Wort fallen Autoritäres Verhalten Bevormundung
Nicht toll, aber kann passieren	Stressbedingte Überreaktion Laut werden	

Dieses Verhalten ist wünschenswert	Zuhören Guter Umgangston Probleme ansprechen Kritik sachlich, in einem guten Rahmen äußern Schwächen anderer akzeptieren Achtsamer Umgang Professionelle Distanz Selbstständiges Handeln	Hilfsbereitschaft Empathie Gegenseitige Unterstützung im Team und Reflektion im Umgang mit den Kindern Regelmäßiger Austausch zum Thema Kinderrechte und Kinderschutz: Überprüfung, Alltag überprüfen
------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Umgang Mitarbeitende und Kinder

Folgende Verhaltensampel kann als konkrete Methode in der Praxis zum Umgang zwischen Mitarbeitenden und Kindern dienen. Sie soll vor Grenzüberschreitungen schützen. An dieser Stelle müssen auch die Kinder mit ihren Anliegen und Vorstellungen miteinbezogen werden.

Dieses Verhalten ist inakzeptabel! Abmahnung; je nach Vorkommnis fristlose Kündigung	Intim anfassen - Intimsphäre missachten – streicheln – küssen - ein Kind ungefragt auf den Schoss nehmen - ungefragt zu einem Kind in die Toilette gehen - im öffentlichen Bereich der Kita umziehen - ungeschütztes Wickeln z.B. im Gruppenraum Kosenamen wie „Schätzchen“ ... Zwang - Liebesentzug Körperliche Gewalt: Aggressives Verhalten z.B. Schlagen - schubsen – schütteln - am Arm ziehen – körperliche Misshandlung – körperliche Strafen Psychische Gewalt: Angst machen – drohen – anschreien – vorführen – bloßstellen - beschuldigen – beleidigen – demütigen – erniedrigen – abwerten – ignorieren - diskriminieren Isolieren – einsperren.	Bedürfnisse unterdrücken: nicht schlafen lassen – nicht wickeln – nicht essen oder trinken lassen. Vertrauen brechen Willen brechen Aufsichtspflichtverletzung Fehlendes Distanz-Nähe-Verhalten Kinder mit dem privaten Handy fotografieren - Eltern machen Fotos in der Einrichtung von anderen Kindern (z.B. bei der Eingewöhnung) - Fotos von intimen Situationen wie Wickeln, Schlafen, auf der Toilette Respektlosigkeit gegenüber Willensäußerungen von Kindern Kein kindgerechter Medieneinsatz: Videospiele, Bücher, Filme Fotos von Kindern in soziale Netzwerke oder ins Internet stellen.
Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung des Kindes nicht förderlich; es sollte vermieden werden. Kollegiale Beratung - Ermahnen des Gespräch	Verhaltensweisen, die die Würde des Kindes verletzen Respektloses Verhalten Unachtsamkeit gegenüber Kindern Sozialer Ausschluss des Kindes Räumliche Isolation des Kindes Auslachen, Schadenfreude Lächerlich machen, ironische Sprüche Stigmatisieren Willkürlich Regeln ändern Überforderung – Unterforderung Autoritäres Erziehverhalten Unsicheres Handeln	Keine Reaktion auf Kommunikationsangebote des Kindes Nicht ausreden lassen, nicht zuhören Absprachen nicht einhalten Loben und Belohnen ohne Sachbezug Bewusstes Wegschauen Laissez-faire-Erziehungsstil Anschauen, Anschreien Aggression gegen die Kinder in Wort und Tat grobes Festhalten
Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig und gewünscht.	Aufmerksamkeit für Anzeichen von Kindeswohlgefährdung und bei einem Verdacht sofort Leitung und/oder Fachberatung kontaktieren Positive Grundhaltung dem Kind gegenüber	Kinder werden unterstützt, wenn sie ihr Eigentum und ihre Spielergebnisse/ Werke schützen. Kinder fragen, ehe wir helfen oder eingreifen.

<p>Positive Verstärkung</p>	<p>Aktive Beteiligung der Kinder mit ihren individuellen Bedürfnissen, Anliegen, Interessen am Tagesablauf, an der Raumbgestaltung, an Strukturen und Regeln im Haus (Partizipation).</p>	<p>Nicht vorschnell agieren oder gegen den Willen des Kindes – es sei denn, das Kind gefährdet sich oder andere.</p>
<p>Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig und gewünscht.</p>	<p>Kinder bringen Ideen ein, werden bei Abstimmungsprozessen gehört und ernst genommen und wirken aktiv mit. Den Gefühlen der Kinder Raum geben und ernst nehmen.</p>	<p>Jedes Kind hat das Recht an seinem Portfolio, entscheidet, wer es sehen darf und was hineinkommen soll.</p>
<p>Positive Verstärkung</p>	<p>Trauer zulassen Verlässliche Strukturen Positives Menschenbild Verlässlichkeit Ausreden lassen, zuhören Vorbildliche Sprache, wohlwollend und wertschätzend Gutes Vorbild sein und sich regelkonform verhalten Konsequent sein Kinder und Eltern wertschätzen Fairness Eincremen in den Sommermonaten Eincremen bei Bedarf (trockene Haut) mit der von den jeweiligen Eltern mitgebrachten Creme Massieren über der Kleidung Zeit und Geduld im Umgang mit den Kindern Körperliche Nähe beruht immer auf gegenseitigem Einverständnis. Kind trösten Kinder lernen nachdrücklich „nein“ und „Stopp“ zu sagen und so ihre Grenzen gegenüber Erwachsenen zu verteidigen.</p>	<p>Kinder tragen beim Baden im Sommer zumindest eine Bade-Unterhose</p> <p>Fachkräfte fotografieren/filmen ausschließlich zu Dokumentationszwecken mit dem Einverständnis der Eltern und immer nur mit dem Fotoapparat der Einrichtung (keine Privathandys).</p> <p>Fotos bei Dokumentationen sind wertschätzend und stärkend – kein Kind wird durch Fotos beschämt oder lächerlich gemacht. Dokumentationen werden mit den Kindern und deren Einverständnis erstellt. Bei Präsentationen in der Einrichtung achten wir darauf, dass die Vielfalt der Gruppe deutlich wird und jede/r sich auf den Fotos wiederfindet. Begleitung der Kinder zur Toilette, wenn sie es wünschen und helfen bei der Reinigung und Pflege..., immer unter Beachtung der Intimsphäre. Beim Wickeln Intimsphäre des Kindes beachten (nur mit Einverständnis des Kindes andere Kinder dazu nehmen). Die Wickelsituation ist für andere Fachkräfte jederzeit einsehbar.</p>

Anhang J: Evaluation Gewaltschutzkonzept - Checkliste

Evaluation Gewaltschutzkonzept - Checkliste

Name der Einrichtung: _____

Evaluiertes Kindergarten-/Schuljahr: _____

Datum der Evaluation: _____

Situation	Ja	Nein	Wenn Nein, warum?
<p>Qualitätsentwicklung- und Sicherung: Jeder Mitarbeiter/ jede Mitarbeiterin, in unseren Kindertagesstätten hat das Kinderschutzkonzept gelesen und verinnerlicht.</p>			
<p>Qualitätsentwicklung- und Sicherung: Jede Einrichtung führt Anwesenheitslisten über die täglich anwesenden Kinder, verfügt über verschriftlichte Verantwortlichkeiten der pädagogischen Kräfte und weiterer Kräfte und hat den jeweils aktuellen Dienstplan/die Dienstpläne verschriftlicht, welche in den Einrichtungen sowie bei den fachlichen Leitungen aufbewahrt werden.</p>			
<p>Qualitätsentwicklung- und Sicherung: Alle Mitarbeiter*innen der Kindertagesstätten haben alle gesetzlich</p>			

verpflichtenden Schulungen und Unterweisungen erhalten und absolviert.			
Qualitätsentwicklung- und Sicherung: Die vom Träger vorgegebene Randzeitenabdeckung durch mindestens zwei Kräfte (in der Kita muss davon eine Kraft eine Fachkraft sein) wurde sichergestellt.			
Personalrekrutierung und Personalauswahl Vakante Stellen wurden spätestens in den nächsten zwei Wochen nach Bekanntwerden des personellen Ausfalls ausgeschrieben.			
Personalrekrutierung und Personalauswahl Die externen Stellenausschreibungen wurden auch online ausgeschrieben.			
Personalrekrutierung und Personalauswahl Die Teamleitung wurde über den genauen Termin des Bewerbungsgesprächs informiert. Sie bekam die Bewerbungsunterlagen ausgehändigt zur Sichtung. Die Teamleitung wurde eingeladen, beim Bewerbungsgespräch teilzunehmen, um den Bewerber/ die Bewerberin kennenzulernen und um ihm/ ihr Fragen zu stellen.			

<p>Personalrekrutierung und Personalauswahl</p> <p>In den Bewerbungsgesprächen wurde das Kinderschutzkonzept und dessen regelmäßige Evaluation thematisiert. Im Gespräch wurde in Erfahrung gebracht, welche Haltung der Bewerber/ die Bewerberin in Bezug auf den Kinderschutz hat.</p>			
<p>Personalrekrutierung und Personalauswahl</p> <p>Jeder Bewerber/ jede Bewerberin, der/die zur Hospitation zugelassen wurde, hospitierte mindestens drei Stunden am Vor- oder am Nachmittag in der jeweiligen Einrichtung. Im Anschluss erfolgte ein ca. 30-minütiges Gespräch zwischen der Teamleitung und dem Bewerber/ der Bewerberin.</p>			
<p>Personaleinstellung- und einarbeitung</p> <p>Jede neue festangestellte Mitarbeiterin/ jeder neue festangestellte Mitarbeiter wurde nach dem Handout für neue MitarbeiterInnen eingearbeitet.</p>			
<p>Personaleinstellung- und einarbeitung</p> <p>Jeder festangestellter neue Mitarbeiter/ jede festangestellte neue Mitarbeiterin hat während der Probezeit zwei Gesprächstermine mit der stellvertretenden</p>			

fachlichen oder der fachlichen Leitung bekommen.			
Personalbindung – und entwicklung Jeder festangestellte Mitarbeiter/ jede festangestellte Mitarbeiterin hat einmal im Jahr ein Mitarbeitergespräch mit anschließender Zielvereinbarung für das kommende Jahr bekommen, sowie am Ende des Jahres ein Leistungsentgeltgespräch, zur Überprüfung der Zielerreichung.			
Fort- und Weiterbildung Pro Einrichtung wurde eine Fachkraft speziell im Kinderschutz geschult (bei Hort und GSB reicht eine Kraft für beide Einrichtungen).			
Fort- und Weiterbildung Mindestens zweimal im Kindergartenjahr war die stellvertretende fachliche Leitung oder die fachliche Leitung in Präsenz in den Teambesprechungen aller Kindertagesstätten anwesend.			
Fort- und Weiterbildung Jedes einzelne Team arbeitete an den beiden jährlichen pädagogischen Planungstagen vor den Sommerferien im August an ihrer einrichtungsspezifischen Konzeption sowie an den sensiblen			

Alltagssituationen (Anhang A) und hat diese überprüft.			
Prävention In jeder Einrichtung liegt für die Eltern ein gedrucktes Exemplar dieses Kinderschutzkonzeptes zur Einsicht aus.			
Prävention Jedes Krippen- und Kindergartenkind wurde mindestens einmal im Jahr in seiner gesamten Entwicklung in der Teambesprechung besprochen und die gemeinsamen Beobachtungen wurden schriftlich und ggf. mit Bildern oder Videos dokumentiert. In Hort und Grundschulbetreuung wurden die Schulkinder nach Bedarf in der Teambesprechung besprochen und Beobachtungen wurden festgehalten.			
Beschwerdemanagement Jede Beschwerde die in der Einrichtung nicht aus dem Stegreif heraus zur Zufriedenheit der Beteiligten gelöst werden konnte, wurde dokumentiert und an die stellvertretende fachliche Leitung oder an die fachliche Leitung weitergeleitet. Hierfür wurde Anhang F „Beschwerde“ benutzt.			
Verhaltenskodex			

<p>Freiwillige, Praktikant*innen, aber auch fest angestellte Mitarbeiter*innen nutzten ihre Smartphones nicht während der Arbeitszeit.</p> <p>Das eigene Smartphone wurde in der Tasche, bestenfalls in einem Spint, bis zur nächsten Pause oder bis Dienstschluss aufbewahrt.</p>			
<p>Verhaltenskodex Mahlzeiten</p> <p>Jedes Kind durfte selbst entscheiden, ob, was und wieviel es essen möchte.</p>			
<p>Verhaltenskodex Mahlzeiten</p> <p>Kinder wurden, wie auch beim Essen, nie gezwungen leer zu trinken oder auszutrinken.</p>			
<p>Verhaltenskodex Mahlzeiten</p> <p>Bei Übergängen im Tagesablauf wurden die Kinder ans Trinken erinnert (Trinkpausen).</p>			
<p>Regelungen zum Zutritt externer Personen</p> <p>Externe Personen, wie Handwerker*innen, haben sich nur unter Aufsicht von beschäftigttem Kita-Personal mit den Kindern aufgehalten.</p>			
<p>Notfallpläne bei kurzfristigen Personalausfällen</p>			

<p>Bei kurzfristigen Personalausfällen, beispielsweise wegen Krankheit oder bei Unfällen, wurde umgehend die Teamleitung und die stellvertretende fachliche Leitung oder die fachliche Leitung informiert (am Morgen telefonisch und per E-Mail bis 7:30 Uhr und per Telefon und E-Mail bei Ausfällen während dem laufenden Betrieb).</p>			
<p>Gefährdung und Intervention Falls im Kontakt mit einem Kind bzw. Jugendlichen gewichtige Anhaltspunkte für eine (mögliche) Gefährdung bekannt wurden, wurde eine ieF beratend hinzugezogen.</p>			
<p>Handlungsleitfaden Falls im Bereich der Kindertagesstätten der Gemeinde Wüstenrot ein Verdacht/Fall von sexualisierter Gewalt bekannt wurde, wurde unverzüglich der Träger, vertreten durch die fachliche oder stellvertretende fachliche Leitung der Kindertagesstätten der Gemeindeverwaltung Wüstenrot, informiert.</p>			
<p>Handlungsleitfaden Der KVJS wurde informiert, falls es Ereignisse oder Entwicklungen innerhalb der Einrichtung gab, die geeignet sind, das</p>			

Wohl der Kinder und Jugendlichen zu be- einträchtigen (vgl. § 47 (2) SGB VIII).			
------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--